

Johann Matthias Martini

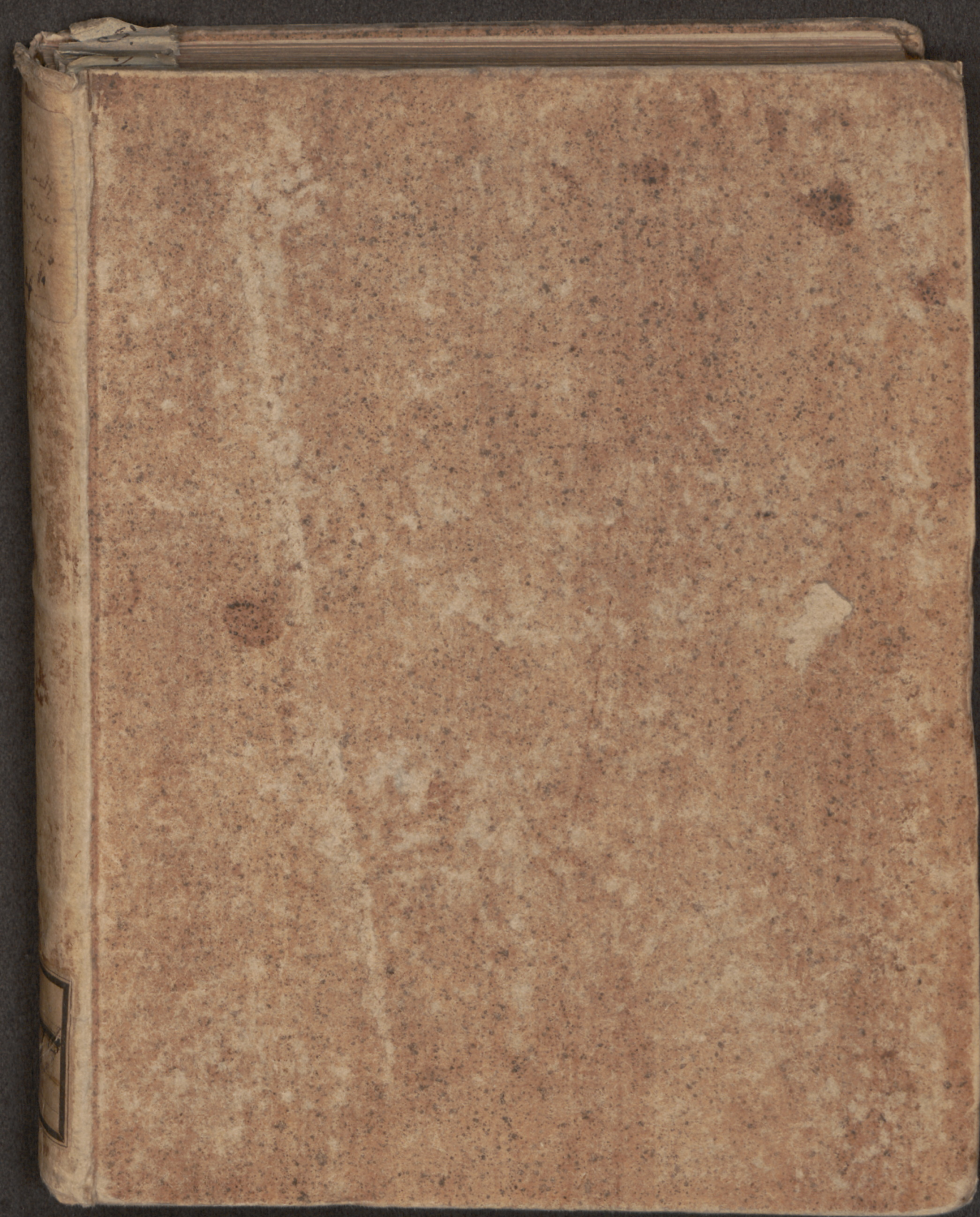
**Gedanken eines Mecklenburgischen Patrioten, über den wahren Sinn des 29sten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. und über die allgemeine Verbindlichkeit der Landesherrlich publicirten Erläuterungs-Constitution vom 2ten December 1768.**

[Bützow]: [Verlag nicht ermittelbar], 1772

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1817888331>

Druck Freier  Zugang





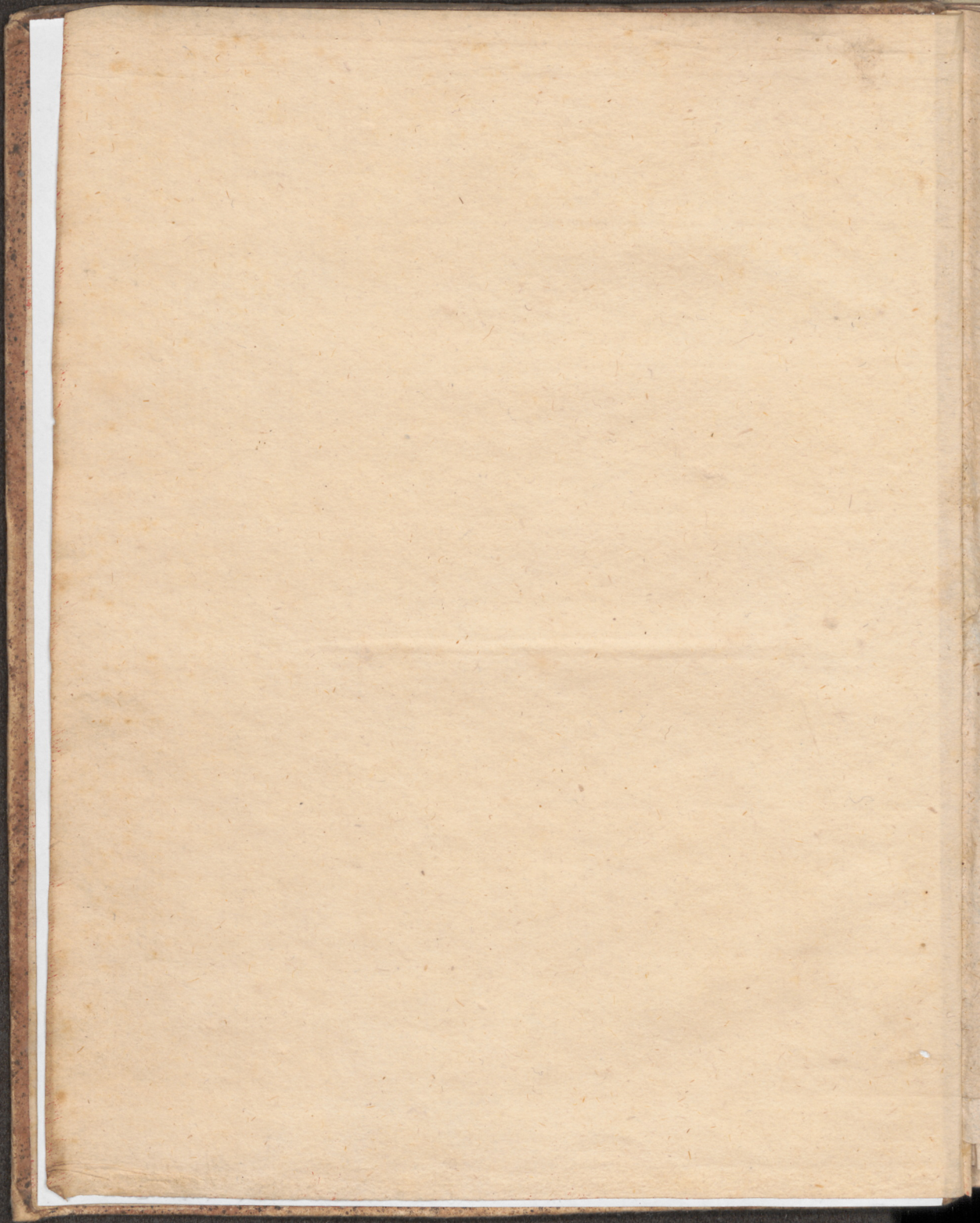
1. Balkeus gründt. Alford. von dem Med. Rat. P. B.  
Jungfrauen Kunst
2. Prehn de filia equati ante virginem S. S.
3. Martini von der Tugend Jungfräw S. S.
4. Gaudensius vint Med. Rat. Fabricius über den wahren König S. S.
5. Regelbrecht de Regularibus Jendorem S. S.

Mk - 4671. <sup>1-5</sup>

~~1052.~~ <sup>1-5.</sup>

2.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



4.

4

# Gedanken

eines Mecklenburgischen Patrioten,

über den

wahren Sinn des 29<sup>sten</sup>

## Articuls der Reversalen

vom Jahr 1621.

und über die

allgemeine Verbindlichkeit der Landesherrlich

publicirten

## Erläuterungs-Constitution

vom 2ten December 1768.



---

1 7 7 2.





Der in Mecklenburg stets wiederum erneuerter Streit, über den wahren Sinn des 29sten Articuls der Landes-Reversalen des Jahrs 1621. giebt eine betrübtte Bestätigung dessen, daß Eigennuß und andere Leidenschaften oftmalen die beste Absicht des Regenten vereiteln, und wenigstens noch auf eine geraume Zeit die Wirkung der deutlichsten und geseglich beschafften Erklärung hindern können. Schon im Jahr 1768. geschah Landesherrlich die Erklärung des gedachten Grundgesetzes Mecklenburgs auf eine der Landes-Verfassung völlig angemessene Weise, und in eben diesem Jahr hatte schon vorher das höchste Reichs-Gericht zu Wezlar durch die geschehene nähere und deutlichere Entwicklung des wahren Sinnes dieses Reversal-Articuls sich bewogen gefunden, eine vorhero dasselbst gesprochene Urthel wiederum aufzuheben, und dieselbe so abzuändern, wie solches die Grundverfassung dieses Landes erforderte. Und dennoch sind weder die fernere processualische Weitläufigkeiten über diesen Articul bis auf diesen Augenblick gänzlich gehoben, noch haben die vereinigte Bemühungen des Landes-Regenten, und der Land-Stände den

unruhigen Geist anderer zurück halten mögen, noch fernern zu widersprechen, oder wohl gar zu bezweifeln, ob jener Reversal-Articul einer Erklärung fähig sey, und die gesetzgebende Macht denselben gleich andern Sachen bestimmen und erläutern könne. Freylich ist dies mehr als Verwegenheit, und die Gerechtigkeit würde allhier ein Opfer finden, wenn nicht Gnade und Langmuth die strafende Hand zurück hielte. Da schon vorher, ehe die Landesherrliche Erklärung dieses Gesetzes erfolgte, alles, was für und wieder die auf den ruhigen Besiz von dreißig Jahren eingeschränkte Verjährung der veräußerten Lehn-Güter, und die durch solchen Besiz gänzlich getilgte Ansprüche aller auch der entfernsten Lehns-Bettern konnte gesaget werden, sehr ausführlich in verschiedenen Schriften vorgetragen war, so kann es nicht füglich anders seyn, als daß nunmehr von diesen hartnäckigen Verfechtern alter Irthümer nur alte und längst widerlegte Sätze hervorgesucht werden, welche mehrentheils nicht einmal in einer neuen Einkleidung erscheinen, und die nur durch den zufälligen Umstand einiges Gewicht zu erhalten scheinen, daß ein sehr verdienter und bey seinem Leben in dem größten Ansehen gestandener Gelehrter noch kürzlich jenen Behauptungen einen Platz in seinen Sammlungen gegönnet, und darinn einige schon oft entkräftete Schein-Gründe wiederum abdrucken lassen. 1)

Ob-

1) Der berühmte und vor kurzer Zeit verstorbene Kayserl. und des Reichs: Cammer: Gerichts: Assessor Jo. Ulr. Freyherr von Cramer ließ nicht lange vor seinem Absterben in dem 127ten Theil seiner Wezlarischen Neben-Stunden N. 1. eine Abhandlung, oder vielmehr Auszug einiger Acten-Stücke abdrucken, welche ich der Vollständigkeit wegen in der Anlage A. liefere, um dadurch die vormals von ihm gesprochene

Urtheil in einer diese Frage betreffenden Sache weiter zu rechtfertigen, nachdem dieselbe in der Restitutions-Instance bey eben diesem höchsten Reichs:Gerichte, wie solches die Anlage C. nebst den darauf sich beziehenden Anlagen D. und E. beweisen, reformiret, und über dieses die in der Anlage B. befindliche Constitution zur Aufrechthaltung des wahren Sinns des 29ten Artikels der Reversalen vom Jahr 1621. publiciret worden.

Obwohl in der That die Erörterung solcher Zweifels-Gründe, die vielleicht bey einem zweifelhaft gewordenen Gesetze vormals anwendlicher waren, nunmehr schlecht hin verwerflich werden muß, nachdem solche Ungewisheit gehoben, und eine authentische Erklärung des Gesetzes erfolgt ist; so wird gleichwohl eine kurze Entkräftung solcher und einiger anderer gebrauchten Schein-Gründe um des willen nicht ganz überflüssig seyn, weil solches auf die Betrachtung führen kann, daß die erfolgte Erläuterungs-Constitution so nothwendig, als der bisherigen Lehns-Verfassung in Mecklenburg angemessen gewesen, und solches nur derjenige verkennen könne, den seine Leidenschaften verhindern, das wahre von dem falschen zu unterscheiden. Das individuelle des von dem Freyherrn von Cramer angezogenen Rechts-Handels gebraucht allhier um so weniger eine Erörterung, als aus diesem allhier in der Anlange A. abgedruckten Auszuge der darüber verhandelten Acten deutlich erhellet, daß bey dem zum Grunde liegenden Fall alles allein auf die richtige Bestimmung des mehrgedachten Landes-Gesetzes ankomme. Die hiemit in Verbindung stehende und daselbst angezogene Gründe werden also nur in Folge allein zu untersuchen, und derselben Werth genauer zu bestimmen seyn.

Der erste Haupt-Grund, welcher am gedachten Ort für die Meynung, daß in Mecklenburg die durch den 29. Articul der Landes-Reversalen vom Jahr 1621. festgesetzte Lehns-Verjährungs-Zeit von 30 Jahren in Rücksicht der Lehnsvettern mit nichten von der Zeit an zu berechnen sey, da die Veräußerung des Lehn-Guts vorgegangen und der dadurch erhaltene geruhige Besitz des andern seinen Anfang genommen, angeführet wird, beruhet auf folgenden. In Mecklenburg sey das gemeine Lehn-Recht nicht allein anwendlich, sondern auch ausdrücklich geboten, und davon in keinem andern Fall abzuweichen, es sey dann, daß da-

bey mit klaren und ausdrücklichen Worten ein anderes in einem Landes-Gesetze verordnet worden: nun wären die Worte des Articuls sehr dunkel, und gegen die Agnaten kein deutliches und ausdrückliches Gesetz vorhanden, und gleichwohl hätte derselbigen im widrigen Fall ausdrücklich erwähnt werden müssen.

In dieser Behauptung findet sich wahres und falsches unter einander; denn daß das gemeine Lehn-Recht hier gelte, ist unleugbar, aber eben so gewiß bleibt es, daß das gemeine bürgerliche Recht in Mecklenburg angenommen worden; und um des Willen behauptet gleichwohl keiner, daß es nicht in dem einem so wohl, als in dem andern Fall wirklich *singularia juris Meclenburgici* gebe, welche Ausnahmen von der Anwendung jener fremden Rechten machten. Eine solche Ausnahme findet sich auch bey dem vorliegenden Fall, denn sonst hätte es keiner besondern gesetzlichen Bestimmung bedurft. Es fragt sich dahero nur, bey wem diese Ausnahme alhier zu machen sey, da denn jene sehr geschwinde mit der Antwort fertig werden: nur allein bey dem Lehn-Herrn. Die Unzulänglichkeit dieser angenommenen Grundsätze, um daraus jene Schluß-Folge zu machen, zeigt sich aus folgender Betrachtung: der Landes-Herr soll als Lehns-Herr sich durch diesen Reversal-Articul seiner nach gemeinen Lehn-Rechte ihm zugestandenen Befugniß begeben haben, allein mittelst einer ganz ähnlichen Art zu schliessen läßt es sich beweisen, daß zum Nachtheil desselben dieses Gesetz nicht anzuziehen sey. Seiner wird eben so wenig, als der Lehns-Bettern mit ausdrücklichen Worten gedacht, und es ist bey diesem Fall eben so schwer, als bey dem andern zu begreifen, warum man unterlassen hätte, des Lehn-Herrn ausdrücklich zu erwähnen. So gewiß es bleibt, daß die Landes-Herrn ihren Unterthanen richtige und deutliche Gesetze zu geben schuldig sind, und solches  
zur

zur Absicht haben, so oft dergleichen gemacht werden; so ausgemacht ist es ebenfalls, daß die bey der Gesetzgebung concurrirende Stände es nicht werden außser Acht gelassen haben, die Bestimmung ihrer Rechte vornemlich gegen den Lehn-Herrn auf das deutlichste zu fassen, und die von dem Landes-Herrn angeblich geschehene Begebung seines so wichtigen und nach dem gemeinen Lehn-Recht unbestrittenen Vorrechts sich auf das bündigste versichern zu lassen. Die Reversales von 1621. enthalten auch Beyspiele von dergleichen gnädigen Versprechungen der damaligen Landes-Regenten, und der dabey jedesmal gebrauchte Ausdruck ist von demjenigen sehr wesentlich unterschieden, darin dieser 29ste Articulus abgefaßt ist. Die Zusammenhaltung der Articuli 30. 31. und 42. mit demjenigen, wovon alhier besonders die Rede ist, wird die merkliche Verschiedenheit im Ausdruck so deutlich machen, daß einjeder die Folgerung sehr natürlich finden muß, wie die Landes-Herrschaft in demselben sich nicht so wohl eines besonderen Vorrechts begeben, als vielmehr eine allgemeine Verbindlichkeit allen Lehnleuten auflegen, und ein ganz allgemeines Gesetz geben wollen. (2)

Gleichwohl aber würde die Begebung eines solchen Vorrechts als gegenseitig alhier will angenommen werden, un-  
streitig eine desto grössere Gnaden-Bezeugung und wichtigeres Privilegium gewesen seyn, je unleugbarer nach dem gemeinen Longobardischen Lehn-Rechte die Revocationes der  
ver-

2) Die angezogene Articuli fangen sich allemal mit den ähnlichen Ausdrücken an: erklären Wir Uns in Gnaden dahin; haben Wir Unserer Ritterchaft die besondere Gnade gethan; haben Wir gnädigst bewilliget und nachgegeben. Dahingegen sind die Anfangs-Worte des 29ten Articuli diese: Wir con-

stituiren und verordnen. Worte deren sich der Regente sehr schicklich bedienet, so ofte er die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen sowohl gegen sich, als auch unter einander festgesetzt; die er aber nicht gebraucht, wenn er aus Gnade etwas von seinen Gerechtfamen nachgiebt, und Privilegia ertheilet.

veräußerten Lehne dem Lehn-Herrn zu aller Zeit frey stehen, ohne daß die Besizere für sich gegen denselben ein Verjährungs-Recht anführen können; wozu dieselben also auch in Mecklenburg nicht berechtiget waren. Aus dem vorherberührten Grundsatz wird also in der That ein weit mehreres können gefolgert werden, als man gegenseitig annehmen oder zugeben will; und man muß nach selbigen entweder behaupten und annehmen, daß der Reversal-Articul eben so wenig gegen den Landes- und Lehns-Herrn, als gegen die Lehns-Vettern anwendlich sey, sondern daß derselbe nichts weiter sage, als was ohnehin das gemeine Lehn-Recht schon satzsam bestimmet hat, oder man muß auch zugeben, daß die Allgemeinheit des Ausdrucks einen Erwerber des veräußerten Lehns nach gehabten ruhigen Besiz von 30. Jahren sowohl gegen den Lehns-Herrn, als auch gegen jeglichen Lehns-Vetter, den entferntesten nicht ausgenommen, völlig sichere, und daß keinem privato zustehet, dabey Einschränkungen und Unterscheide sich zu gedenken, welche der Gesetzgeber weder gewollt, noch gemacht hat.

Die Billigkeit soll der andere Rechts-Grund werden, warum diese allgemeine gesetzliche Worte nicht sowohl mit auf die Lehns-Vettere auszudehnen, als vielmehr auf den Lehns-Herrn allein müßten eingeschränket werden. Das unbillige in Absicht der Lehns-Vettern, wenn auch auf sie der Articul gedeutet würde, soll darinnen zu finden seyn, daß gegen sie die Verjährung ehender könnte angezogen werden, als sie berechtiget wären, von ihrem Revocations-Rechte zu sprechen, weil solches von dem Augenblick allererst seinen Anfang nehme, in welchem sie die Reihe der Erbfolge trifft, und sie als bishero entfernt gewesene Lehns-Vettern durch einen näheren Agnaten nicht weiter ausgeschlossen werden.

Fast befürchte ich, daß nicht ein jeder sich von solcher Billigkeit werde überzeugen können, es bleibt bedenklich, warum

um

um der Lehns-Herr, welcher die Gesetze gegen alle Verjährung nach den dürren Worten des gegenseitig nicht verkanteten, sondern wörtlich vielmehr angezogenen Gesetzes, so II. F. 40. sich findet, gesichert wissen wollen, durch eine Verjährung von 30. Jahren seines Rechts nunmehr in Mecklenburg solle beraubet, und dennoch dem Lehns-Vetter die Revocirung des Lehn-Guts annoch nach Ablauf von vielleicht 100. und etwa mehr Jahren erlaubet werden. Der so sehr hiebey urgirte Satz, welcher die allgemeine Anwendung des Reversalarticuls gegen alle Lehnsvettern zur größten Unbilligkeit machen soll, kann allerdings auch bey dem Lehns herrn sehr öfters eintreten, und sodann wird eben dasselbe bey dem Lehns-Herrn für recht und billig geachtet werden müssen, was man bey den Lehns-Vettern als die größte Unbilligkeit betrachtet. Ueber dieses so liegt bey diesem eingebildeten grossen Unterscheid der Lehns herrlichen und Lehnsvetterlichen Befugniß ein beträchtlicher Irrthum zum Grunde, bey dessen Aufdeckung die vorgeschützte Unbilligkeit auf einmal verschwindet. Denn wenn gleich ein bishero durch nähere Lehnsvettern ausgeschlossener, dem Grade nach mehr entfernter Agnate nicht sogleich jetzt die wirkliche Revocirung seines veräußerten Stamm-Lehns vornehmen, und in so ferne alsbald sein Recht geltend machen kann; so hat er dennoch von demselben Augenblick, da solche Veräußerung vorgegangen ist, ein ihm unstreitig eignes und durch niemanden ihm zu verkürzendes Recht, sich durch Protestationes, Reservationes, ingleichen durch vorzunehmende Lehns-Nuthungen bey den sich ereignenden Fällen u. s. w. gegen alle Verjährung und den ihm sonst so gefährlichen Ablauf der 30 Jahre in Sicherheit zu stellen. Das Gesetz verlangt nicht, daß sonst etwas als der Ablauf dieser Jahre da seyn solle, jedoch will dasselbe auch ausdrücklich, daß der Besitzer des Lehnguts diese 30 Jahr hindurch dasselbe müsse geruhig besessen haben,

ben, wenn er gegen alle Revocations-Klage will gesichert seyn. Hier bleibt also einem jeglichen Lehns-Better, er sey der nächste oder ein entfernter, unbenommen, sich zeitig genug und vor Ablauf des gesetzlichen Termini von 30. Jahren zu melden, seine habende Absicht, das Lehn vermähleinst zu revociren bekannt zu machen, und dadurch lange vorher, ehe in Absicht seiner der Lehns-Anfall wirklich wird, den geruhigen Besitz desjenigen zu unterbrechen, gegen welchen künftig die Revocations-Klage soll angestellet werden; auch auf solche Art im voraus schon der ihm widrigenfalls entgegen stehenden Einrede einer Verjährung auszuweichen, und kräftig zu begegnen. Ihm werden dazu völlige 30 Jahre gegeben, sein Recht wird also mit nichten auf den Glücks-Fall gestellet, noch weniger darf er mit grossen Kosten Correspondenten, Estaffetten auf allen Post-Stationen in Bereitschaft halten, um zu erfahren, ob derjenige, so das Stamm-Lehn veräußert hat, nebst seiner Descendence annoch vor Ablauf der 30. Jahre ausgestorben sey, oder nicht. Nimmt nun der Lehns-Better seiner ihm freigelassenen Befugnis nicht wahr, bekümmert sich in 30. Jahren nicht um sein Stamm-Lehn, noch um die damit vorgegangenen Veränderungen, reserviret sich durch eines der schon angezeigten Rechts erlaubten Mittel nicht die vermähleinst intendirte Revocation des veräußerten Lehn-Guts; so weiß ich nicht, ob derselbe den Vorwurf einer sträflichen Nachlässigkeit mit Recht von sich ablehnen könne, oder ob nicht vielmehr die darauf gesetzte Strafe der Gesetze, welche zugleich das Eigenthum der Güter, den Besitzern sichern wollen, die Verjährung, auch denselben treffen könne und müsse. Die gesunde Vernunft findet hier nichts widersprechendes, sonbilliget es im Gegentheil, daß ein jeder, er mag gleich schon jezo, oder nur einmal künftig sein Recht ausüben können, zeitig genug seine Absicht kund mache, um dadurch einem un-

fehl-

fehlbaren Gewirre vorzubeugen, und dem Käufer des Lehn-Guts Gelegenheit zu geben, die dienliche Maasregeln zu rechter Zeit zu nehmen, und einen unvermeidlichen aber auch gegen sein Verschulden ihn treffenden Schaden von sich abzuwehren. Wollte jemand dagegen noch einwenden, daß das Longobardische Lehn-Recht die Lehns-Vettern zu solchen ausdrücklichen Reservationen, Protestationen u. w. d. m. nicht verpflichte, sondern daß ohne Beobachtung solcher Vorsichts-Regeln die Lehns-Revocirung ihnen von dem Tage des geschehenen Anfalls noch 30 Jahre frey gelassen sey, und daß der Gesetzgeber in Mecklenburg ein gleiches Recht den Lehns-Vettern habe zugestehen können, ohne daß daraus gefährlichere Folgen in Mecklenburg als in andern Provinzen Deutschlands entstanden wären, so kann darauf kürzlich erwidert werden, daß in dieser Voraussetzung der vorgedachte Reversal-Articul ein ganz überflüssiges Gesetz sey, und von denen Ständen nicht hätte so eifrig gewünscht werden dürfen. Ueber dieses so gebühret es nicht dem Unterthan, über die schon vorhandene Gesetze zu vernünfteln, sondern er muß in Ehrfurcht die ihm gewordene gesetzliche Vorschriften befolgen.

Aber auch dies bey Seite gesetzt, so kann ein solcher Einwurf entweder nur eine gänzliche Unwissenheit in der Mecklenburgischen Lehns-Verfassung, oder eine muthwillige Verkennung derselben zum Grunde haben. Denn dadurch, daß in Mecklenburg die Lehne Schulden tragen, auch durch einen Concurß gänzlich von der Familie kommen, wird eine Veräußerung der Lehne hieselbst weit öfterer geschehen, als in anderen Ländern, und ein entstandener Concurß vereitelt hier ein Recht der Lehn-Vettern, welches an andern Orten ihnen nicht kann genommen werden. Nicht weniger ist die Zahl der zur Revocation die Lehn-Güter berechtigten Personen in Mecklenburg unweit grösser, als in den meisten übrigen bekannten Ländern. Denn auch bey neu erworbenen

B 2

Lehnen

Lehnen erhält eine beträchtliche Anzahl solcher Personen, die nicht von dem ersten Erwerber des Lehns abstammen, sondern nur desselben Seiten-Verwandte sind, ein Erbfolge-Recht an demselben, welches sonst nur eigentlich bey alten Stamm-Lehnen begreiflich ist; und noch grösser ist die Zahl der Lehns-Gettern bey alten Lehnen, als woran ein solches Recht allen gebühret, die nur einerley Namen, Schild und Helmen führen. 3)

Dies wären Gründe genug, warum bey der Verjährungs-Zeit, und derselben Berechnung in Absicht des Termini a quo eine Abweichung von dem gemeinen Lehnrechte bey den Lehns-Gettern in Mecklenburg für nothwendig gehalten, und der Zeit jener Reversal-Articul verfertigt worden, der nichts unbilliges oder Vernunftwidriges in sich fasset, wenn er auch so gedeutet wird, als bisher von mir geschehen ist.

Beträchtlicher würde der dritte Beweis-Grund seyn, der von den Gegnern angezogen wird, wenn selbiger nur könnte erweislich gemacht werden. Die Geschichte der Reversalen soll, wie es heißt, nachweisen, daß damals nur die Vorrechte der Landes-Fürsten der Vorwurf jener Unterhandlungen gewesen, davon mehrgedachte Reversales die Folge waren; dieselbe soll beweisen, daß in diesem die Ritterschaft ihre Gerechtfame erweitern, nicht aber die Rechte der Lehns-Gettern unbedeutend machen wollen, und daß dahero nach derselben Absicht dieser 29ste Articul allein von dem Lehn-Herrn müsse verstanden, keinesweges aber dieses Privi-

3) Der Kürze wegen beziehe ich mich bey diesen angezeigten Gründen auf die Abhandlung des Professoris Martini von der Lehns-Verjährung nach Mecklenburgischen Gesetzen, und besonders den Art. 29. Reversalium von Jahr 1621. betrachtet, Büzow 1765.

Privilegium gegen die erste Meynung und Absicht aller dabey interessirt gewesenen Theile zum Nachtheil der Lehn-Leute ausgedehnet werden.

Je öfterer dieser Satz schon verkehrt behauptet, und noch verkehrter in Anwendung gebracht worden, als ob nemlich alle Landes-Reversalen und besonders auch die von den Jahren 1572. und 1621. nichts weiter als für baares Geld verkaufte Freyheiten und Privilegia der Mecklenburgischen Ritterschaft in sich begriffen, desto mehr verdient dieselbe genauer erörtert und das irrige darin aufgedeckt zu werden. (4.)

Die Reversales selbst sollen mir die Gründe darbieten, aus welchen sich solches erweisen läffet. Schon die Anfangs-Worte sind ein Beweis, daß dieses Grund-Gesetz des Landes so wenig lauter Privilegia in sich fasse, als wenig die Mecklenburgische Ritterschaft alleine betreffe. Die Hochse-  
lige

4) Ich weiß nicht, ob es nach Anleitung der Geschichte sich rechtfertigen lasse, und ob es dem Mecklenburgischen Adel zur Ehre gereiche, daß nicht sowohl Treue und Devotion gegen ihre angebohrne Landes-Herrschaft, als vielmehr hauptsächlich ein blosser Eigennuß denselben solle vermocht haben, dem Fürsten einen Theil des ihrigen aufzuopfern. Wenigstens dachten desselben Vortetern nicht allemal also. Man erinnere sich nur an die Zeiten des Königs Albrecht zu Schweden, und erinnere sich zugleich daran, daß die damals geschehen seyn sollende Verleihung des Erb-Fürstenthums-Rechts unter die Tadeln müsse gerechnet wer-

den. Die Bedürfnisse des Fürsten konnten in den vorhergehenden Jahren vor 1621. eine Gelegenheit geworden seyn, daß die Stände Mecklenburgs, keines wegés die Ritterschaft allein. (Man gedencke nur an die von dem Verfasser einer bekannten Schrift unter dem Titel: Der freymüthige Edelmann in Mecklenburg sonst niemand, entwickelten Begriffe über diesen Punkt, pag. 3.) die Bestimmung vieler Freyheiten und streitigen Sätze, nebst einigen neuen Vorrechten sich erstrebeten, und Erhöhung fanden. Nur muß man keine Folgerungen daraus erzwingen, und alles allein auf jenen Grundsatz einschränken.

lige Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht bekennen in denselben, daß die getreue Land-Stände, von Ritterschaft und Städten, Höchst-Ihnen unterschiedliche Gravamina und Beschwerden übergeben, und um gnädige Verbesserung und Abschaffung derselben unterthänigst gebeten. Solche Beschwerden waren nur zum Theil gegen die Landes-Fürsten gerichtet, und zum Theil betrafen sie die Irrungen des einen Standes gegen und wider den andern, wie auch die Irrungen unter sich selbst. Eben um deswillen bezeugen diese Herrn Herzöge in den Schluß-Worten der Reversalen, daß solche aus *Constitutionibus*, *Concessionibus*, *Belieb-* und *Verordnungen* bestünden. So genau also in diesen Worten die Constitutiones von den Concessionibus und Beliebungen unterschieden sind, eben also zeigt sich bey den Articulis dieser Reversalen ein sehr in die Augen fallender Unterscheid in den gebrauchten Ausdrücken, so oft von Begnadigungen und andern getroffenen Verfügungen die Rede ist. (5)

Wer endlich nur auf den Inhalt aller Reversal-Articul Acht hat, der wird unmöglich in dem irrigen Bahn bleiben können, daß damals von nichts weiter als den *Iuribus Principum* die Rede gewesen sey. Ich will einige der am meisten in die Augen fallenden Stellen daraus bemerken. Am merkwürdigsten scheint mir in diesem Betracht der 20te Articul der Reversalen vom Jahr 1621. zu seyn. Lächerlich wäre es, bey demselben an ein *Jus Principum*, dessen sie sich gegen die Ritterschaft begeben hätten, gedenken zu wollen, wohl aber erkennet man darin die gesetzgebende Macht der Herzöge, welche eine Landesherrliche Constitution

5) Man vergleiche hiemit, was angeführet habe. ich oben in der Anmerkung 2) pag. 7.

stitution alhier promulgirten, und sich auch dieses Prädicats dabey am Ende des Articuls bedienten. (6)

Wer wird ferner das in dem Articulo 33. angeführte und beliebte Jus retorsionis für ein Jus Principis halten, dessen er sich alhier begeben? (7)

Auf gleiche Weise geben die Articuli 35. 46. und 48. Beweise einer Landesväterlichen Vorsorge, und der daraus entstandenen Bemühung, künftigen Unordnungen und Irrungen, die unter den Ständen selbst entspringen konnten, vorzubeugen. (8)

An

6) Es lauten die Worte am Ende also: immaassen sich die Landschaft aller *Suspensiv-Mittel*, so dawider vorgenommen werden mögten, auf diesem allgemeinen Landtage *unanimi placito* verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution sowohl *ad presentes als futuros casus dirigiret* und gerichtet seyn.

7) Derselbe lautet also: zum fall auch fürs drey und dreyßigste die Gewohnheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg, (wenn Märckische Bürger nebst Mecklenburgern, oder auch anderer Herrschaft Unterthanen bürglich gelobt, daß die Märckische *fidejusores in solidum*, ob sie sich schon also verschrieben, nicht belanget, oder der ausländischen Stränge zu bezahlen gedrungen werden mögen) wider die Mecklenburger observiret werden sollte, wollen Wir es ebenmäßig wider die

Märckische Bürger in solchen Fällen hinwiederum also halten.

8) So heist es mit deutlichen Worten im 35ten Artikel: zum fünf und dreyßigsten wollen Wir zur Verhütung künftiger Disputaten mit Zuziehung Unser getreuen Landschaft eine gewisse *formulam obligationis*, wie es mit Verschreib- und Entrichtung der Reichsthaler *in specie*, oder anderer Sorten gehalten werden soll, abfassen und publiciren lassen, darnach auch in Unserm Canzleyen und Hof-Gericht verabschiedet und gesprochen werden soll. Eben also wird im 46ten Artikel bestimmt: Betreffend fürs sechs und vierzigste der Bauern übermäßige Kosten bey Hochzeitern, Gilden, und Rindstaufen, wollen Wir zur Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen. Ich übergehe die anderen hieher gehörigen Stellen, um nicht zu weitläufig zu werden

An Ertheilung einiger Privilegiorum oder Vorrechte, welche bis dahin den Landes-Fürsten zugestanden, läßt sich hiebey überall nicht gedenken. Verhält es sich aber also mit diesem Landes-Grund-Gesetz, so wird der gegenseitige Grundsatz wankend, und folglich das darauf aufgeführte Gebäude ohne Festigkeit seyn. Denn nunmehr kann schlechthin nicht weiter, wie geschehen, behauptet werden, daß in dem 29sten Reversal-Articul von nichts anders als dem Landesherrlichen Vorrecht, welches nach gemeinen Lehnrechten dem Lehn-Herrn bey der Verjährung zustehet, geredet werde, und daß die Landes-Herrn dasselbe nachgelassen und aufgegeben hätten. Wenn man auch alles mögliche zugestehen wollte, so bleibt doch im äußersten Fall nur einige Möglichkeit übrig, und es bedarf einer näheren Erörterung oder vielmehr strengen Beweises, daß solche Möglichkeit, auch mehr, als bloße Möglichkeit sey. Die Worte: **Wir constituiren**; die Allgemeinheit des Ausdrucks; kurz alles, macht die gegenseitige Erklärung gezwungen, unwahrscheinlich und verdächtig. Nimmt man sich endlich die Mühe, und sucht aus den um diese Zeit verhandelten Actis, aus den archivalischen Nachrichten, und aus den das Jahr 1621 vorhergehenden Zeiten die Gelegenheit und wahre Absicht des im Articulo 29. der Reversalen von diesem Jahr enthaltenen Gesetzes auf, so zeigt sich ganz überzeugend die Unrichtigkeit der gegenseitigen Erklärung. Da solches in der vorhin gedachten Schrift des Prof. Martini schon hinreichend geschehen, und derselbe die hieher gehörige Urkunden hat abdrucken lassen, so kann ich einer unnöthigen Wiederholung derselben mich überheben, und will bloß auf diese Abhandlung hiebey Bezug nehmen. Aber dies besondere kann ich nicht unberührt lassen, diejenigen, welche den Reversal-Articul gerne von dem Lehn-Herrn allein wollen verstanden wissen, erkennen es ohne Zweifel, daß eine Untersuchung

suchung dessen, was vor und bey Abfassung desselben zwischen den Landes-Herrn und den Lehnsleuten darüber verhandelt worden, für ihre Meynung nicht anders, als sehr nachtheilig ausfallen dürfte, dahero erklären sie alle dergleichen Untersuchung für unnütze, und wollen eine solche Bemühung als ein Merkmahl angesehen wissen, daß der untersuchende Theil sich auf einen Irrweg begeben habe. So wird in der Anlage A. der ungenannte Verfasser des Nr. 4. in dem 9ten Stück der **Gerdesischen Sammlung** ausdrücklich darüber getadelt, und ihm etwas zur Last geleyet, welches doch vor ihm **Tornow** sehr sehnlich wünschte, sich davon den besten Erfolg versprach, auch so aufrichtig war, zu gestehen, daß dies das einzige Mittel bleibe, hierinn zur Gewisheit zu gelangen, dahingegen bis dahin die Frage niemalsen für völlig entschieden zu halten sey. 9)

Beynahe muß ich zweifeln, daß ein solcher Vorwurf jemals einem andern sey gemacht worden, und es ist nicht zu wünschen, daß dieser sonderbare Grundsatz von mehreren angenommen werde. Dahero denken auch andere Vertheidigere der gegenseitigen Meinung hierinn etwas anders, sie geben zu, daß, (ich bediene mich ihrer eigenen Worte) die diesen Reversalen vorher gegangene Tractaten hiebey die vorzüglichste Rücksicht verdienen, sie suchen aber den Sinn der Ritterschaftlichen Beschwerden, und der darauf ergangenen Herzog-

9) Es wird der Herr von Gerdes sehr unrichtig hier als der Verfasser jener Abhandlung angeführet. **S. Poetckers neue Sammlung Neckenburgischer Urkunden und Sachen** Stück 1. pag 50. der Herr Professor **Martini** wird ganz übergangen, der dennoch diesen Vorwurf, wenn es ein Vorwurf zu nennen wäre, eben so wohl, als jener un-

genannte Verfasser verdiente; war um dies geschehen, ist um so weniger zu begreifen, als dessen 1765. schon gedruckte Schrift, die nicht lange hernach in eben dieser Streit-Sache bey dem Reichs-Cammer-Gericht von Seiten der von **Klinggräfen** mit ihren **Replicis** übergeben worden, ihnen nicht unbekannt geblieben seyn konnte.

Ⓒ

Herzoglichen Resolutionen ihrer Absicht gemäß zu erklären, und behaupten, daß die Beschwerden nur überhaupt wegen der intendirten Revocation der Lehn-Güter des 30. jährigen Besizes ungeachtet angebracht worden, und daß dabey der Lehns-Bettern besonders mit keinem Worte gedacht werde, daß ferner über dieselben der Zeit nicht füglich hätte können gravaminiret werden, weil damalen die Stände keine Beschwerden gegen einander geführet, welche einer solchen Entscheidung bedurft hätten. Aus diesen vorangeschickten Sätzen ziehen sie die Schluß-Folge, daß dieser dunkle Reversal-Artikel nicht also könne verstanden werden, um, dadurch ein so unbestrittenes Recht der Lehns-Bettern, als denselben im gemeinen Lehn-Rechte zugestanden werde, zu verkürzen, einzuschränken, oder ganz aufzuheben; und folglich gehe die ganze Verordnung dieses Reversal-Articuls bloß auf den Lehn-Herrn, dessen Rechte dadurch in engere Schranken gebracht worden. Woferne ich nicht irre, so lassen sich diese Gründe insgesamt auch zur Entkräftung dessen, was die Gegenseite dadurch beweise will, mit eben so völligem Rechte anwenden. Die angebrachte Gravamina, die Resolutiones, so darauf ergangen, und das Gesetz selbst sind ganz allgemein abgefaßt, und alle gegen eine jegliche Art der Lehns-Revocation, wenn jemand ein Lehn-Gut 30. Jahr im geruhigen Besiz gehabt hat, gerichtet. Warum sollen sie also nicht allgemein, sondern nur von einem besonderen einzelnen Fall verstanden werden? Es ist richtig, daß der Agnaten nicht mit ausdrücklichen Worten darinn gedacht worden, aber eben so wenig stehet darinn ein Wort, das des Domini directi ausdrücklich erwähnte? Wenn es nicht zu erweisen stehet, daß damals unter der Ritterschaft selbst Irrungen über diese Frage obgewaltet haben; konnte denn vielleicht aus diesen archivariſchen Nachrichten dargethan werden, daß im Anfange des 17ten Saeculi die Vasallen mit dem Lehn-Herrn über diese

diese Frage im Streit verwickelt gewesen? Bisher fehlet dieser so nothwendige Beweis ebenfalls. Wer ist endlich so dreiste zu behaupten, daß die Befugnisse des Lehn-Herrn, ein Lehn-Gut, das ohne seinem Vorwissen vor länger als 30. Jahren veräußert worden, annoch zu revociren, etwa ehender damalen hätte bezweifelt werden können, als die Gerechtfame der Agnaten unter gleichen Umständen. Das Recht der letzteren kann nicht deutlicher ihnen versichert seyn, als bey dem Lehn-Herrn in den Worten des Gesetzes: *liceat Dominis, omnes alienationes feudi factas, nulla obstante praescriptione, revocare*, geschehen ist. Ist also auch der wahre Sinn des oftgedachten Reversal-Articuls wirklich so dunkel, als gegenseitig will angegeben werden, und ist es unmöglich, den wahren Verstand desselben ausfindig zu machen, so ist es doch Partheylichkeit, wenn man denselben gegen den Lehns-Herrn für anwendlicher hält, als gegen die Agnaten. Die Haupt-Absicht dieses im 29sten Articul enthaltenen Gesetzes ging hauptsächlich auf die Sicherheit eines Käufers, oder sonstigen Besitzers eines Lehn-Guts, der sein rechtmäßig erworbenes Recht noch nach verschiedenen Jahrhunderten zu verlieren im Stande war. Treu und Glauben aufrecht zu erhalten war damals die patriotische Absicht aller bey Abfassung der Reversalen concurrirenden Theile, so wohl der Landes-Fürsten, als auch der gesamten Ritter- und Landschaft; als wovon der schon oben angezogene 20ste Reversal-Articul ein redender Beweis wird. Die Befugnis, seine Lehne mit Schulden zu beschweren, und selbige nach Befinden zu veräußern, ward den Lehns-Besitzern unnütze, so bald er keinen Credit fand, und keiner sein Lehn kaufen wollte; konnte aber wohl jemanden angemuthet werden, den andern zu helfen, und durch einem Kauf des Lehn-Guts denselben zu retten, wenn er selbst dabey in Gefahr kam, niemalsen gegen die künftige Ansprache der Lehns-Bettern seines Verkäufers gesichert

gesichert zu werden, sondern solche ihn in seinem Alter entweder, oder auch dormalteinst in seinen Enkeln und Urenkeln annoch treffen konnte? Nach so überzeugenden Beweisen kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß die Lehns-Verjährung von 30. Jahren und darüber wieder einen jeglichen, er sey näher oder entfernter Lehns-Better, er sey entweder ein blosser Namens-Better, oder ein solcher, der in der ersten Belehnung mit begriffen war, er habe entweder die Absicht, das Kauf-Geld für das zu revocirende Lehn zurück zu zahlen, oder er begehre sein Stamm-Lehn unentgeltlich zurück zu nehmen, plaggreiflich werde. Der Besizer wird, so bald einer dieser Fälle existiret, um seinen geruhigen Besiz gebracht, und sein Schicksal bleibt in jedem Fall beynahе dasselbige; besonders wenn man sich daran erinnert, daß keine Revocatio feudi in Mecklenburg anders geschehen könne, als wenn der Revocans sich erbietet, die auf dem Lehn zur Zeit der Veräußerung gewesene Schulden zu bezahlen.

Allein, so sagt man von jener Seite, diese Erklärung ist der Natur der Mecklenburgischen gesamt Lehen entgegen, dieselbe streitet mit dem Articulo 30. der Reversalen, und hebet die Vorrechte wiederum auf, welche in dem N. 8. der Reversalen vom Jahr 1572. den Lehnsbettern versichert sind.

Dieser schon an und vor sich nicht scheinbarer Einwurf wird weit unwahrscheinlicher, so bald man sich nur daran erinnert, daß die Landes-Herrn und die Stände nicht zu einer und derselben Zeit mehrere sich widersprechende Gesetze werden abgefasset haben, und endlich verschwindet aller noch etwa übrig gebliebene Schein, so bald man daran gedenkt, daß 30. Jahre mehr als völlig zureichend sind, allen Lehns-Bettern, sie seyn wer und wo sie wollen, Gelegenheit zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen an dem veräußerten Lehn darzubieten;

bleten; daß folglich es ihre eigene Schuld bleibe, wenn sie solches zur bestimmten Zeit verabsäumen, und oftmals aus unerlaubten und sträflichen Absichten, so lange als möglich, stille sitzen. Endlich bleibt es nicht einmahl begreiflich, wie das in dem N. 8. der Reversalen von 1572. versicherte Jus protimiseos agnatorum hiebey leide, oder in Gefahr komme. Die Ausübung dieser Befugniß ist auf eine weit kürzere Zeit, als 30 Jahre eingeschränkt, und scheinet mir mit der Lehns-Verjährung nichts gemein zu haben, noch verändert zu werden, man mag die Berechnung der zur Lehns-Verjährung erforderlichen 30. Jahre so, oder anders machen.

Endlich nimmt man noch einen vierten Haupt-Grund daher, daß die gegenseitige Meinung das Zeugnis aller und jeder vormaligen einheimischen Rechtslehrer für sich habe, und durch verschiedene in contradictorio entschiedene Fälle bestätigt werde. Alles, was in den neueren Zeiten dagegen von andern geschrieben worden, wird für einen thörichten Einfall erklärt, der Herr Gerdes, oder richtiger der Verfasser der in der Gerdeschen Sammlung Mecklenburgischer Urkunden abgedruckten Abhandlung über diesen 29sten Reversal-Articul, muß den unverdienten harten Ausspruch auf sich anwenden lassen, nihil esse tam absurdum, quod aliquando Iureconsultus non tuerur; allen übrigen, die es mit jenen alten Scribenten nicht halten, wird die Begierde nur Neuerungen zu machen sehr bitter mit Anführung einer Stelle aus dem Leyser vorgeworfen.

Wenn die Meinungen der Rechtslehrer zur Entscheidung dieses Streits etwas beytragen könnten, so müste man doch gleichwohl bey Untersuchung dieser Frage nicht so wohl auf das Alter der Schriftsteller, als auf ihre Gründe und die Umstände, unter welchen sie geschrieben, wie auch auf die Verfassung, worin sie gestanden, Rücksicht nehmen. Die

Menge entscheidet hiebey so wenig etwas, als ihr Alter. Dieser letzte Umstand wird bey historischen Nachrichten nur alsdenn beträchtlich, wenn es gleichzeitige Scribenten sind, die mit eigenen Augen gesehen, oder doch von glaubwürdigen bey der Sache selbst interessirt gewesenen Männern, die eigentlichen Umstände gehört und erfahren haben, gegen solche glaubwürdige Zeugen wird allerdings unter solchen Umständen das Zeugnis eines neueren Schriftstellers weniger erheblich seyn, und gewöhnlicher Weise gegen den älteren, wenn sich beyde widersprechen sollten, in keinen Betracht kommen. Diese an sich richtige Grundsätze haben nach vieler Wahrscheinlichkeit einige Männer so weit geführt, daß sie Zeit, Ordnung und Geschichte verleugnet, und Begebenheiten von Krieg, Unruhe und Verwirrung erdichtet haben, welche gegen das Ende des 16ten und bey dem Anfange des 17ten Jahr-Hunderts sich sollen in Mecklenburg zugetragen haben, welches alles jedoch sie allein nur wissen, und wovon hingegen die Jahrbücher schweigen. **Grancé**, dieser Lieblings-Schriftsteller gewisser Leute, und der stets sorgfältig genug war, alle etwanige Beschwerden der Ritter- und Landschaft aufzuzeichnen, weiß dennoch von dieser vorgegebenen traurigen Verfassung seines Vaterlandes in diesem Zeitpunkt eben so wenig etwas, als irgend ein anderer Schriftsteller, er sey ein einheimischer oder auswärtiger. Die grosse Revolution, daß der alte Adel in Mecklenburg eben um diese Zeit sey gezwungen worden, seine Güter theils wegen der feindlichen Gewalt, theils Schulden halber zu verlassen; daß andere Privat-Personen dieselbe an sich gebracht und in Besitz genommen, und daß diese Veränderungen mit den Lehn-Gütern damals so häufig geschehen, daß nach erfolgten Ruhestand die Lehns-Herrn nicht einmal gewußt, welche eigentlich ihre Vasallen gewesen, und sie daher Anlaß genommen, von allen Besitzern der Lehne die edirung ihres tituli zu begehren,

ren, und einen geruhigen Besiß von 30. und mehr Jahren für unzureichend gehalten, in diesem Besiß ihrer Lehn-Güter geschügt zu werden; dies alles sind neue Entdeckungen, worüber kein einziger Beweis aus einem gleichzeitigen Schriftsteller oder anderem tüchtigen Gewehrsmann mag angeführet werden. 10)

Der schon angezogene **Frank** gedenket in dem 12ten Buch ausführlich der Geschichte der Landes-Reversalen vom Jahr 1621. und dennoch hat er diese angegebene Beschwerde der Ritterschaft gegen ihre Lehns-Herrn nicht ausfündig zu machen gewußt, und gedenket derselben überall nicht. Weil also die Geschichte und Wahrheit selbst den gegenseitigen einmahl angenommenen Grundsätzen aufgeopfert wird, so mag es uns weniger befremden, daß diese Gegenparthey zu gleichem Behuf das Alter des **Tornov** um etwa 100. Jahr zurückgesetzt, damit er als ein gleichzeitiger Schriftsteller erscheinen könne. Gesezt aber auch, daß **Tornov** auch ein gleichzeitiger Schriftsteller wäre, so dürfte sein Zeugniß dennoch bey dieser Sache alles unentschieden lassen. Er selbst sagt, daß der Sinn des 29sten Reversal-Articuls ihm völlig dunkel sey, und er ungewiß bleibe, auch nur sodann hierüber etwas mit Gewisheit zu bestimmen im Stande seyn würde, wenn er die Einsicht der Landtags-Acten und alles dessen,

10) Das 11te Buch von **Franckens** alten und neuen **Necklenburg** begreift einen Zeitraum von beynähe 30 Jahren in sich, und fängt von dem Jahr 1576. an, und gehet bis auf das Jahr 1604. er hat seiner Gewohnheit nach dasselbe auch mit einer besondern Aufschrift versehen, welche sehr merklich mit den Worten bezeichnet ist, **Necklenburgs** Ruhestand. Das folgende 12te Buch führet zwar die Aufschrift

**Necklenburgs** Beschwerden, allein die Verwüstung desselben nahm allererst nach dem Jahr 1621. seinen traurigen Anfang. Daher sagt derselbe auch am a. D. pag. 4. daher diese Zeiten, so gegenwärtiges Buch (nemlich das 11te) begreift, für die glücklichsten zu halten. Und dennoch sollen sie nach der gegenseitigen Anzeige die unglücklichsten und verworrensten gewesen seyn.

dessen, was in den vorhergehenden Jahren über diesen Punkt verhandelt worden, erhalten hätte, und dieses Glücks ist derselbe niemals theilhaft geworden. Eben so ungewiß und zweifelhaft drückt über diesen Punkt sich der verstorbene Rath **Mantzel** aus, und da man desselben Zeugniß in einem Responso, alwo er den Anfragenden beyfällig antwortet, für so wichtig von jener Seite ansiehet, daß solches die Streitfrage selbst entscheiden sollte, so hätte die Unparteiligkeit es erfordert, daß man eben desselben dem erstern entgegen gesetztes Zeugniß nicht verkannt und unterdrucket hätte, da er sehr bemerklich sagt: *Est hæc quaestio perpetua crux, difficulter enim respondetur ad obmotum,* auf diese Weise könne wohl nimmer ein Lehngut sicher veräußert werden. *Sed non desunt replicæ, et quod ad jus Meclenburgicum, notentur illustria verba Rever- salium: in keine Wege. II)*

Was der von Behrischen Behauptung müsse entgegen gesetzt werden, ist schon von andern weitläufig angezogen worden. Am unbeträchtlichsten ist das Stillschweigen des Engelbrechts; und was auswärtige Rechtslehrer über diese Streitfrage geurtheilet haben, komt wohl schwerlich in einige Betrachtung. Verdienen nun wohl diese zweifelhafte und selbst von ihren Verfechtern nur als Muthmaassung und ungewisse Dinge angegebene Meinungen für untrüglich gehalten zu werden? oder wird den neueren Schriftstellern es zum Verbrechen werden, den Irrthum aufzudecken, das zweifelhafte zur Gewisheit zu bringen, und alte Vorurtheile zu zerstöhren? So schädlich der Hang zur Neuerung auch seyn mag, so ist dennoch es eben so schädlich und zweifels ohne weit gefährlicher, um deswillen einen Satz für wahr

II) *In selectis juridicis Rostobiensibus Fasc. 6. spec. 5. gegen das* Ende pag. 68.

wahr zu halten, weil ehedem unsere Vorfahren denselben für wahr ausgegeben, oder auch wohl nur als wahr gemuthmaasset haben; sich dabey zu beruhigen, und aus diesem Bewegungsgrund die Wahrheit weder zu suchen, noch, wenn man sie gefunden hat, freymüthig zu bekennen. Nicht das Alter also, sondern die von jedem gebrauchte Rechtsgründe bestimmen den Werth oder Unwerth der Meinungen der Rechtsgelehrten über diesen Punct. Und gesetzt, daß der beträchtliche Unterscheid, da archivarisches Nachrichten den neueren Schriftstellern zur Hand gewesen, deren die Aelteren bey diesem Stück gänzlich entbehren müssen, nicht schon den Werth und Vorzug derselben für diese ganz entscheidend bestimmte, so setze man lieber alle Zeugnisse der ältern als neuern Scriptorum, imgleichen alle für und wider diesen Sinn des Reversal-Articuls sich etwa findende Responsa, Urtheile, und ertheilte Attestata völlig bey Seite, man richte sein Urtheil darnach bloß ein, was Geschichte glaubwürdige Urkunden und Vernunft an die Hand geben, oder, wenn man dieser Glückseligkeit theilhaftig werden kann, so wähle man das untrüglichsste Mittel hierin zur Gewisheit zu gelangen, und ersehe sich eine Landesherrliche Erläuterung bey diesem so wichtigen und aus den zum Theil sehr entgegen gesetzten Absichten eigenmüthiger Personen zweifelhaft gewordenem Gesetze. 12)

Jetzt

12) Der verstorbene Freyherr von Cramer hielte dies letztere für das einzige Mittel, um die Ungewisheit, und daraus geständlich entstandene Undeutlichkeit in diesem Puncte zu heben, in dem 31. Theil S. 4. seiner Mezlarischen Neben-Strunden. Obwohlt bey solcher zweifelhaften Erklärung er damahls nicht unrichtig den Satz, in dubio pro possessore, hätte für sich anwenden können, so gab ihm

doch dies der Zeit eine Gelegenheit der gegenseitigen Meinung bezuzpflichten; allein merklich bleiben doch dessen am a. D. befindliche Worte, die also gefast sind: Eben deswegen aber ist in Sachen Schack contra Lezow die Frage über die Mecklenburgische Feudal-Präscription vor eine noch nicht völlig entschiedene Streit-Frage in Camera Imperii erklärt, und derenwegen in

causa

Jetzt komme ich auf einen Umstand, der mehreren unglaublich scheinen dürfte, wenn sie sich nicht durch den Augenschein davon überführen könnten. Die Stände Mecklenburgs sind durch die gnädige Vorsorge ihres Landesherrn des Wunsches gewähret worden, der ihrer schon im Jahr 1755. geäußerten und von ihren Vorfahren schon vor mehr 150 Jahren angenommenen Denkungs-Art gemäß war; indem sie auf den 1755. gehaltenem Landtage feyerlich bezeugten, daß gedachter 29ster Reversal-Articul nie anders verstanden worden sey, als daß nach Ablauf von 30 Jahren die von dem Tage des erlangten geruhigen Besizes eines Lehn-Guts müsten gerechnet werden, in Absicht keines auch des entferntesten Lehnsvetters die Revocation des veräußerten Lehn-Guts weiter statt habe. Schon der Zeit suchte die gesammte Ritter- und Landschaft durch diese einmüthige öffentlich auf dem Landtage abgegebene Erklärung allem widrigen Eindruck vorzubeugen, welchen ein nicht lange vorher aus Uebereilung abgegebenes Attest des engeren Ausschusses, der diesen 29sten Reversal-Articul, ohne jedoch besonders dazu auctorisiret zu seyn, ganz anders und der bisherigen Gewohnheit entgegen erkläret hatte, machen konnte. Mecklenburg hat demnach durch die huldreiche Mitwürkung des Landes-Regenten eine Erklärung dieses oft gedachten Gesetzes, welche alle wahre Patrioten so lange vorher sich wünschten, diesen Wunsch vielfältig und besonders im Jahr 1762. ehrerbietigst äusserten, auch der Zeit darauf zugleich eine gnädigste Resolution nebst dem Entwurf einer solchen Erläuterungs-Constitution bekamen. Eben diese schon

1762.

*caussa* von Aschersleben, *contra* von Klinggräf, nachdem *Jure communi* um so mehr gesprochen worden, als durch anliegende wider einander laufende *Documenta* und *Arrestata sub A. B. C.* worunter keinem vor dem andern Glauben beyzumessen, noch mehr Zweifel entstanden, die eine *Interpretationem authenticam*, und einen Landtags-Schluß erfordern, um *litigiosam interpretationem* zu heben.

1762. zum rathsamem Bedenken der Ritter- und Landschaft communicirte Erläuterung über den 29sten Reversal- Articul ist den Aemtern Verfassungsmäßig in Abschrift mitgetheilet, und wirklich zur Berathschlagung gekommen. Die Sache kam ihrer Wichtigkeit wegen im Jahr 1768. von neuen zur Erörterung, und beyde Durchlauchtigste Regenten in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz empfahlen sie Ihren getreuen Unterthanen dadurch besonders, daß Sie beyderseits dieselbe in dem gewöhnlichen Landtags-Ausschreiben unter die auf dem Landtage zu erörternde Puncte ausdrücklich aufführten. Auf diesem Landtage wurde jenes Project einer Erläuterungs-Constitution über den 29sten Reversal-Articul mit sehr geringen Veränderungen und Zusätzen von gesamter auf solchem Landtag versamleter Ritter- und Landschaft genehmiget, und zur öffentlichen Bekanntmachung einmüthig in Unterthänigkeit empfohlen, welche gebetene Publication darauf auch im December 1768. in den gesamten Mecklenburgischen Schwerinschen und Strelitzischen Landen, und welches sehr bemerklich ist, zu einer Zeit geschah, als etwa sechs Monathe vorher bey dem höchsten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht durch Urthel und Recht dieser gedachte Reversal-Articul eben also war ausgedeutet worden, als desselben wahrer Sinn durch diese authentische Erklärung bestimmet wurde.

Unter diesen von mir mit Fleiß etwas genau und umständlich angeführten Umständen, erschien die so heilsame und längst gewünschte Erklärung des vielgedachten 29sten Reversal-Articuls, welcher bisher so vieler Mißdeutung und Zweifel unterworfen gewesen war. Dieselbe hatte das eben so unerwartete als unverdiente Schicksal, daß die Gültigkeit und Gesezmäßigkeit derselben nicht allein durch vorherige Protestationes laut der Anlagen F. und G. gehindert und bezweifelt werden wollte, sondern daß sogar nach geschעהer Bekanntmachung des Gesetzes der Widersprechungs-Geist ei-

niger wenigen, die ihrer eigenen Angabe nach, persönlich dabey interessirten, kein Bedenken trug, die in solcher Erläuterungs-Constitution befindliche Worte: mit völliger Zufriedenheit und Zustimmung Unserer auf dem jüngsten Landtage versammelten getreuen Ritter und Landschaft: in Zweifel zu ziehen, auch sich und andere überreden zu wollen, daß jene schriftlich der Landtags-Versammlung zugesandte Protestationes den gesamten Landtags-Schluß zu vereiteln, und alles einmüthig beschlossene umzustossen, völlig zureichend wären. Sie erdreisteten sich zuletzt, als in Mecklenburg diese ihre gefährliche Grundsätze keinen Beyfall finden mogten, diese so kühne, unruhige und durch Reichs- und Landes-Berordnungen längstens verworfene Behauptungen dem höchsten Reichs-Gerichte, dem Kayserlichen und Reichs-Hofrath per modum praetensae appellationis allerunterthänigst vorzutragen.

Ein jeder unbefangener wird die Frage allhier vermuthlich aufwerfen, wodurch jene Protestationes und Appellation wenigstens einigen Schein erhalten habe, indem solche Lehrgsätze auf nichts geringeres abzwecken, als die vereinigte heilsame Absicht der Regenten und der Stände in deutlicher Bestimmung eines zweifelhaft gewordenen Gesetzes zu vereiteln, die Prozesse zu verewigen, und die bisherige Landes-Grundverfassung umzukehren. Die zur Erhaltung solcher verderblichen Absichten hervorgesuchte Gründe werden bald daher genommen, daß diese Erklärung des 29sten Reversal-Articuls kein Vorwurf einer solchen Landtags-Versammlung gewesen sey, oder werden mögen; bald soll diese Erklärung nicht in gesetzlicher Ordnung geschehen, bald eben dieselbe um deswillen unverbindlich geworden seyn, daß durch selbige das Jus quaesitum und das Interesse singulorum verändert und aufgehoben worden, und dieses lasse gleichwohl sich durch eine Mehrheit der Stimmen nicht bewürken, bald endlich giebt man zu,  
daß

daß die Landesherrliche Erläuterungs-Constitution zwar erfolgen mögen, allein daß dieselbe nur auf künftige, nicht aber auf die vergangene und gegenwärtige Fälle gedeutet werden könne. 13)

Wer die Landtags-Versammlung unter den vorangezeigten Umständen nicht berechtigt halten will, ein Landes-Gesetz, welches die Landes-Herrn derselben zur Erwägung und Abfassung ihres Gutachtens nach Maasgabe der Landes-Grund-Verfassung 14) empfohlen haben, zu erläutern, der muß ein anderes uanz; deutliches Grundgesetz ganz verkennen. 15)

Und welchem Patrioten konnte dies beykommen? Um von jener Seite diesen leichtlich vorausgesehenen Vorwurf einer verkehrten und getreuen Bürgern des Staats unanständigen Denckungs - Art wenigstens dem Schein nach zu vermeiden, so behaupten selbige, daß diese allemal höchst-gefährliche Grundsätze zwar nicht in einem jeden Fall und allgemein in Anwendung kommen dürften, aber sie glauben bey dem gegenwärtigen Fall etwas besonderes zu finden, und daher bey demselben hierin eine Ausnahme machen zu dürfen. Das besondere davon setzen sie darinnen, daß nur die Land-

13) Zwar gedencet die Anlage 3. noch eines anderen Grundes, daß nemlich der Herr Verfasser dieser Protestation nicht zum Landtage berufen worden, allein da die Veranlassung dazu von ihm selbst gegeben ist, und bekanntlich schon seit 1756. dauret, so würde nach dieser Art zu schliessen alles auf den zeittherigen Landtagen gehörig vorgetragene und beschlossene gleichfalls unverbündlich, null und nichtig seyn müssen. Quod Deus avertat.

14) S. S. 149. des Landes-Grund-gesetzlichen Erbvergleichs vom Jahr

1755:

15) S. S. 200. desselben, da die Worte also lauten: Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze, respective, nach vorgenommenen Rath-Pflegung und Belieben, den jezigen Seiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

begüterte vonl der Ritterschaft auf den jedesmaligen Landtügen zu erscheinen ein Recht haben, dagegen die blossen Pfandträgere eben so als alle übrige nicht mit Landgütern angefessene Einwohner Mecklenburgs und gleichwohl zu dem einheimischen Adel gehörige Personen weder zu diesen Landtügen eingeladen werden, noch darauf zu erscheinen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen befugt sind, gleichwohl sollen bey der Frage von der Lehns-Verjährung in Mecklenburg und wie lange daselbst ein jeder Lehns-Better ein Revocations-Recht an dem veräußerten alten Stammlehn habe, die Angefessene nicht allein, sondern eine weit größere Anzahl nicht Angefessener und größtentheils nicht einmal in Mecklenburg sich aufhaltenden Personen interessiren. Denn so komme es bey der Erklärung dieses Reversal-Articuls auf die Gerechtsame nicht einmal bloß aller in der ersten Belehnung mitbegriffenen Agnaten und der von dem ersten Erwerber des Lehns-Guts abstammenden Lehnsvettern sondern über dieses auf die Rechte aller Namens-Vettern zugleich an. Diese alle müsten folglich bey der vorgewesenen Erläuterungs-Constitution, welche sie insgesamt gleich stark interessiret, gehört worden seyn, und da solches nicht geschehen, so bleibe die ergangene Constitutio declaratoria für selbige unverbindlich, und könne kein allgemeines Landes-Gesetz genennet werden. Sie wollen also eine allgemeine Versammlung nicht etwa allein der in Mecklenburg befindlichen Lehn-Vettern, es genüget ihnen nicht einmal, daß alle durch ganz Teutschland zerstreute Agnaten convociret werden, nein! es sollen durch Europa, und vielleicht auch durch alle drey übrige bekannte Welttheile Ladungen an alle und jede in diesen Welt-Gegenden sich aufhaltende Mecklenburgische Lehns-Vettern ausgefertiget, und dieselben zu einer allgemeinen Versammlung berufen werden. Auf diesem National-Convemt soll der 29ste Reversal-Articulus diesen also

also zusammen berufenen inſgesamt zur Prüfung vorgelegt, und über die Erklärung deſſelben ein allgemeiner Schluß, nicht etwa nach der Mehrheit der Stimmen, ſondern ganz einmüthig gefaßt, und demnächſt bekannt gemacht werden. Da allhier falſche Sätze mit falſchen Sätzen gehäuft ſind, ſo muß ein jeder derſelben beſonders erwogen werden. Die vorgeſchlagene Zuſammenberufung geſamter in und auſſer Europa zerſtreueten Mecklenburgiſchen Lehns-Bettern iſt, wenn ſie auch an und für ſich möglich wäre, gleichwohl ein höchſt ungereimter Vorſchlag, und ſtreitet mit der hieſigen Landes-Verfaſſung. Dieſe will keine andere zu den Landes-Berathſchlagungen zugezogen wiſſen, als nur allein die Landes-Eingefessene, und welche ſonſt dazu gehörig, berufen werden müſſen, nach Anleitung der darüber deutlich disponirenden Landes-Gefeze. Dieſe alſo berufene conſtituiren das Corps der geſamten Ritter- und Landſchaft, ſie nehmen Theil an der Geſezgebung und beſtimmen unter der Landesherrlichen Auctorität entſcheidend, wo dunkle Geſeze einer Erklärung bedürfen. Dieſe Einrichtung iſt allgemein, und kein anderer hat Anſpruch darauf zu machen, der Fall ſey auch im übrigen beſchaffen, wie er wolle. Alle Geſeze beſtimmen ein genus perſonarum vel cauſſarum, und nach der gegenseitigen Denkungſ-Art müſſen jedesmal alle einzelne Mitglieder eines gewiſſen Ordinis perſonarum auf den Landtagen berufen werden, und dieſe einmüthig den Vorſchlag bewilligen, wenn für ſie ein gültiges Geſez ſoll gemacht werden. Faſt muß ich auf die Vermuthung gerathen, daß die Verabſäumung dieſes nothwendigen Stückſ die biſhero unerkannte Veranlaſſung und wahre Urſache ſey, warum in den vorigen Zeiten oftmalſ die beſten und dem Lande ſo erſprieslichſten Rathſchläge dennoch nicht ſind genehmiget worden, ſo ſehr wahre Patrioten ſich auch darum bemühet haben. Vielleicht wäre die vor einigen Jahren im Vorſchlag gebrachte

gebrachte Advocatenordnung längstens eingeführet und zum Gesetz geworden, wenn nur das derzeitige Landtags-Ausschreiben an alle Advocaten in Mecklenburg mit wäre gerichtet worden, damit diese Männer auf dem Landtage erscheinen, und ihre Meinung und so nothwendige Bestimmung dazu einmüthig hätten geben können. Aus einem gleichen Grunde ist das diesjährige Landtagsauschreiben in Betracht der darin befindlichen Landtags-Proposition von den Kaufmanns-Büchern und deren Glauben ohne Zweifel fehlerhaft, weil nicht ein jeder Kaufmann für seine Person dazu eingeladen worden, um seine Meynung darüber zu sagen, und gemnächst einzuwilligen.

Ausser diesem vorgeblich wichtigen Fehler soll ein anderes eben so beträchtliches Versehen in Abfassung dieser erläuterten Landes-Constitution vorgefallen seyn, dasselbe soll darin bestehen, daß diese Erläuterung nur durch die Mehrheit der Stimmen beschloffen worden, und nicht vielmehr die einmüthige Einwilligung aller Landes = Eingesessenen in einer Sache erfolget, die gleichwohl Jura quæsitæ anderer und ein Jus singulorum betreffe, daß endlich nicht einmahl auf verschiedene eingesandte Protestationen einiger auf dem Landtage nicht gegenwärtig gewesenen Mitglieder der Ritterschaft dabey geachtet worden.

Mir scheint dieses zwar in gewisser Maasse einen Widerspruch mit dem vorhergehenden zu involviren; doch ich will lieber glauben, daß solcher nur aus meiner geringeren Einsicht herrühre, nur erlaube man mir einige Bemerkungen. Das Landtags-Protocollum vom Jahr 1768. kann den Beweis einem jedwedem, der dasselbe durchlieset, und die Ueberzeugung geben, daß alle gegenwärtig gewesene und zum Landtage berufene Personen von der Ritter- und Landschaft einmüthig die nachhin publicirte Verordnung geneh-

genehmiget, und daß hingegen die eingegangene Protestationes von Männern herrühren, die theils unfähig sind, auf diesem Landtag zu erscheinen, theils sich freywillig davon entferneten; die letzteren traf daher die in dem Landes-Gesetz 16) enthaltene Clausul, die sie für hart oder ungerrecht um so weniger halten konnten, da ihnen dieselbe nicht unbekannt geblieben seyn mußte, sondern sie sich dazu verwillkühret hatten. Sie konnten ferner, auch wenn sie wären gegenwärtig gewesen, den gefaßten Schluß der übrigen eingeseßenen und auf diesem Landtage versamleten Mitglieder der Ritter- und Landschaft dennoch nicht umstossen, welche auch alsdenn durch die Worte: jus quaesitum, und jus singulorum: sich nicht würden haben zurück halten lassen, einen mit so vielem Bedacht gefaßten Schluß wiederum aufzuheben, und in dieser Sache wankend zu werden, die ihrem Patriotismo zur Ehre gereichte. Nur alsdenn läßt sich ein jus quaesitum gedenken, wenn einem solche Befugnisse zustehen, die überall keinem Zweifel unterworfen, gesetzmäßig schon erhalten, und es sey auf Art es wolle, wirklich also auf denselben gebracht sind, daß gegen seinen Willen er derselben nicht wiederum kann beraubet werden. Gesamte Lehns-Vettern aller die jemals in Mecklenburg ein Lehn-gut veräußert haben, konnten nur sodann aufs allerhöchste ihr Revocations-Recht als ein dergleichen erworbenes Recht betrachten, wenn die gegenseitige Deutung des 29sten Reversal-Articuls keinem Zweifel weiter wäre unterworfen gewesen, sondern ein jeder Lehns-Vetter sein Stamm-Lehn binnen 30. Jahren von der Zeit des geschehenen Anfalls angerechnet, noch zurück fordern, und dem Besizer desselben auch nach Ablauf verschiedener Jahr-

hun-

16) S. S. 151. des Landesgrund- gesetzlichen Erbvergleichs von 1755.

hundertten gleichwohl zu entreissen, unstreitig befugt gewesen wäre. Jetzt aber verhält sich die Sache ganz anders, und jene Hofnung war nicht nur bey den meisten äusserst entfernt, sondern überhaupt nur als ein Schatten anzusehen, wornach ein Kind vergeblich greift; und die Frage, welche jene schon als gewiß voraus setzten, sollte nun allererst entschieden werden, indem dieselbe bishero durch jener widrige Bemühung zweifelhaft und verwirret geworden; ja endlich war das bishero so sehr gerühmte und begehrte, keinesweges aber schon erworbene Recht durch Nachforschung in der Geschichte des Vaterlandes und durch Aufsuchung der ächten Quellen zernichtet, und dabey die Verfechter dieses Irrthums durch die im Julio des Jahrs 1768. bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht gesprochene Urthel belehret worden, daß sie sich bishero nur mit einer falschen Hofnung genähret. So verschwinden diese eingebildete Rechte, die jene mit dem stolzen Namen eines juris quaesiti belegen. Das andere Schrecken-Bild, das angezogene Jus singulorum, ist eben so wenig fürchterlich. Die Erfahrung hat es nicht in Mecklenburg allein, sondern fast überall gelehret, daß der Geist der Unruhe und Zwietracht sich dieses Ausdruck's gemeiniglich sodann bediene, wenn ihm sonst keine Schutzwehr übrig bleibt, dahinter er sich füglich verbergen kann. Da man gegenseitig wenigstens nicht überall das Recht der Mehrheit der Stimmen bey den landtäglichen Versammlungen zu verkennen im Stande ist, so soll dasselbe, weil es ihren Absichten allhier zuwider ist, aus jenem Grunde bey diesem Fall unanwendlich werden. Ohne Zweifel ist das Jahr 1768. in der Geschichte Mecklenburgs ein sehr merkwürdiges Jahr, denn in diesem Jahr ward die Wiederherstellung des verfallenen Credits daselbst so patriotisch beherzget. Der Verfasser einer bey dieser Gelegenheit

genheit ans Licht getretenen Abhandlung 17) redet viel von dem Recht der Mehrheit der Stimmen und den Fällen, in welchen diese Mehrheit der Votorum nicht soll anwendlich seyn; und obwohl er mit solchen Ausnahmen nicht sehr sparsam ist, so will er dennoch nicht zugeben, 18) daß die Errichtung neuer Gesetze oder Statuten, (warum also auch nicht vermöge der Mecklenburgischen Landes-Gesetze 19) die Erklärung und Erläuterung alter und längstens schon vorhandenen Gesetze?) wenn sie ein Gegenstand der öffentlichen Berathschlagungen geworden, eine Ausnahme von dem Recht der mehreren Stimmen machen solle. Und wenn er bald darauf seinen so eben behaupteten Satz etwas genauer einschränket, und beyfüget: Nur verstehet es sich von selbst, daß das neue Gesetz alle rechtliche Erfordernisse habe, keines Mitgliedes gegründete Rechte schmälere, oder gar der Gesellschaft nachtheilig sey; so kann ich, ohne mich um die Nothwendigkeit aller dieser Einschränkungen allhier zu bekümmern, doch sicher auf dasjenige mich beziehen, was ich vorher über die vorliegende Erläuterung des 29sten Reversal-Articuls angeführet habe, ohne Gefahr zu laufen, daß ein dritter diese Einschränkungen hier für anwendlich halten werde. Ich begehre mit eben

17) Der Titel derselbigen heist: Schreiben eines Freundes zu F. an seinen Freund zu W. in welchem der Rechts-Bestand derjenigen Protestationen erwogen und bestätigt wird, welche wider den Schluß der zu Rostock am 27ten April u. f. T. des Jahr 1768. im Betref der Wiederherstellung des verfallenen Credits versamlet gewesenen Mitglieder der Ritterschaft bis daher eingewandt worden. Wobey zugleich die Ma-

terie von dem Rechte der mehreren Stimmen aus einander gesetzt, die Fälle, welche diesem Rechte nicht unterworfen sind, richtig bestimmt, und die bewiesenen Grundsätze auf die Berathschlagungen mittelbarer hauptsächlich der Mecklenburgischen Land-Stände angewandt worden. 1768.

18) S. pag. 25. am. a. D.

19) S. §. 200. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.

eben diesem Verfasser vorgenannter Schrift über den allerdings etwas schweren Begriff des juris oder interesse singulorum mich in keinen Streit einzulassen, und kann vielmehr nur die Anwendung seiner Sätze auf diesen Fall machen. 20)

Vielleicht dienet aber folgendes zur etwas näheren Aufklärung dieser Sache. Das eigentliche und wahre Interesse singulorum, das sich der Mehrheit der Stimmen nicht unterwerfen lästet, betrifft nur solche Vorrechte, welche alle und jede Mitglieder der Gesellschaft beständig und unverändert haben, und die nie aufhören. Nur dadurch unterscheidet es sich von dem Interesse privato, als dem besonderen Vortheil, denn dieser oder jener diesmal bey einer Sache hat, den er zu einer andern Zeit nicht hat, so bald ein anderer jenem entgegen stehender Vortheil ihn auf die andere Seite lenket. Ein solcher Privat-Vortheil wird bey dem vorliegenden Fall mit dem Namen des juris singulorum beehret, und es bleibet nicht zu verkennen, daß

20) Derselbe sagt am a. D. pag. 29. Ein beträchtlicher, unwiderbringlich verlohrender rechtmäßiger Vortheil, und ein beträchtlicher unersetzlicher Verlust einzelner Mitglieder, deren Aufopferung dem allgemeinen Wohl entweder überall keinen, oder doch nur einen so geringen Vortheil bringet, der gegen den daraus für einem jeden entspringenden Schaden in gar keinen Vergleich zu setzen ist, oder wohl nur zu einem entweder nahen und wahren, oder vielleicht gar entfernten und vielleicht nur schmeichelhaften Vortheil eines oder andern Mitgliedes der Gesellschaft gereicht; dies ist das eigentliche Jus oder Interesse singu-

lorum, und wer dies angeführet und beweiset, soll berechtiget seyn, sich dem dawider gemachten Schlusse der mehresten Stimmen zu widersetzen. Er sezet ferner pag. 30. hinzu, nur in dreyen Fällen soll, vermöge des obigen Begriffs ein wahres Jus singulorum vorhanden seyn, wenn nemlich durch die mehreren Stimmen offenbar entweder die natürliche den bürgerlichen Gesetzen nicht entgegen stehende Freyheit, oder wohl erworbene nicht zum Nachtheil der Republik gereichende Privilegien, oder auch die Ruhe und Sicherheit des Vermögens eines jeden Mitgliedes beeinträchtigt würden.

daß derjenige, der heute wegen eines von ihm angestellten Revocations-Processus wider diese heilsame Erläuterungs-Constitution aufs feyerlichste protestiret, vielleicht nach geendigtem Proceß überzeugt ist, daß die Abschaffung und Verhütung solcher Weiterungen dem gemeinen Wesen nützlich sey, und sodann wünscht er voll Furcht, daß eben dergleichen Revocationes wider ihn angestellet werden könnten, die nemliche Verordnung nunmehr eben so sehr, die er vorher so eigenmüßig mit Eifer verworfen hatte. Das jus singulorum ist gewiß nicht allemal alda vorhanden, wo es geglaubet wird, und jenes jus privatorum lieget mehrtheils darunter verborgen; auch diesmal ward dieser Vorwand gebraucht, um von jener Seite sich einen Schein des Rechts dadurch zu geben, woher man sich unterstehen mögen, den durch die Mehrheit der Stimmen, oder vielmehr einmüthig gemachten Landtags-Schluß, wodurch der oft gedachte Reversal-Articul seine Erläuterung bekam, zu verwerfen, und wohl gar vor den Augen des höchsten weltlichen Gerichts als unverbindlich zu erklären. 21)

Der letzte Einwurf ist eben so unerheblich, als die übrigen gewesen sind. Diese Erläuterungsconstitution vom Jahr 1768. soll sich nicht auf die schon vorher gegangene, oder auf die gegenwärtige, sondern nur allein auf die zukünftige Fälle erstrecken. Hiedurch wird in Wahrheit eben so viel gesagt, als daß dieses Gesetz niemalen seine gehörige und erwünschte Kraft völlig erhalten, und am wenigsten die bey Abfassung derselben zum Grunde gelegte Absicht erreicht werden solle. So bald die vorherige und gegenwärtig

21) Bey diesen mit dem Geist des Widerspruchs begabten Leuten muß der gesetzliche Ausspruch in der L. 3. §. 11. ad exhib. in Anwendung kommen, und sie trifft, was dabey sehr richtig Mevius P. I. Dec. 111.

nr. 14. *actionem non habet, cujus aliqua ratione interest, nisi etiam ex justa causa interfit*, imgleichen P. 2. Dec. 268. nr. 2. *Non sufficit meo interesse, nisi probabilem causam habeam, cur desiderem; anführet.*

tig vorhandene Fälle eine Ausnahme bey der Anwendung dieses Gesetzes machen sollen und können; so wird bey allen und jeden bis auf das Jahr 1768 im December geschene Lehn-Veräußerungen für die Besitzer der käuflich oder sonst rechtmäßig erhaltenen Lehngüter eben so wenige Sicherheit und gesegliche gewisse Hülfe in der Ausübung, als vorher möglich werden. Der geruhige Besitz von 30 Jahren wird dieselbe nicht wider unzählige Revocationsklagen angeblicher so wohl, als wahrer Lehnsbettern schützen, sondern diese sich mehr als jemals berechtiget halten, nach der gegenseitigen Erklärung ein zum Wohl des Landes im Jahr 1621. gegebenes Gesetz zum Verderben desselben verkehrt anzuwenden. Und sodann wird diese Erläuterungs-Constitution, wenn sie also beschränket worden, noch oftmals um 100 ja 200 Jahren bey den mehresten Fällen keine Anwendung leiden, so oft nemlich ein Lehns-Better aufstehet, der etwa bescheinigen mag, daß vor dem Jahr 1768. einer seiner Namens-Bettern dies oder jenes Lehn-gut besessen habe, und welches seit dieser Zeit gleichwohl schon nach und nach in die Hände dreier oder mehrerer Familien gekommen ist, er wird den geruhigen Besitz aller dieser Personen dadurch entkräften und Verwirrung mit Verwirrung häufen, daß er seine Revocations-Klage nach dem 29sten Reversal-Articul von 1621 für gegründet ausgiebt, und sich nicht scheuen darf, die Erläuterung desselben öffentlich zu verachten, und dieses Landesherrlich bestätigtes Gesetz in Absicht seiner als ein non ens zu betrachten. Wer nur die Geschichte Mecklenburgs und die darin sich findende Lehn-Verfassung nicht geflissentlich verkennen will, der muß alsobald zugeben, daß wohl beynah alle Lehn-Güter in den vorigen oder gegenwärtigen Zeiten wenigstens schon einmal eine solche Veränderung erlitten haben, und von einer Familie auf eine andere gekommen sind, ja bey den mehresten kann man, ohne zu irren, oder die Sache zu über-  
 trei-

treiben wohl annehmen, daß sie dieses Schickſal mehr, als einmal, gehabt haben. Es werden daher, wenn man der gegenseitigen Meynung beypflichten könnte, alsdenn auch nach wie vor alle jetzige im Lande angeſeſſene Familien jener beunruhigenden und qualenden Ungewißheit ohne Hilfe ausgeſetzt bleiben, vielmehr wird ſich künftig noch eine neue Schwürigkeit finden können, wenn beyde Partheyen darüber ängſtlich ſich zu bekümmern Urſache haben, ob eine angeſtellte Revocations-Klage in einer vor, oder nach dem Jahr 1768. geſchehenen Lehns-Veräußerung ſich begründe. Alles dieſes Gewirre und Widersinnige ſoll um deßwillen recht und billig heißen, weil von jener Seite aus Eigennuß angenommen, und eifrig behauptet wird, daß dieſe von dem Geſetzgeber ſelbſt gegebene und mit allen gehörigen Eigenſchaften verſehene Erklärung eines zweifelhaften Geſetzes keine gröſſere Kraft haben könne, als ein ganz neues Geſetz. Zum Glück für Mecklenburg und die jetzige Beſißere der darin belegen Lehns-Güter iſt dieſe Behauptung eben ſo unrichtig, als die andere Säge, welche von jener Seite auf die Bahn gebracht worden, völlig falſch waren; und der 20ſte Articul der Reverſalen vom Jahr 1621. kann ſie ſchon belehren, in welchem Irrthum ſie ſtehen. 22)

Damalen erachteten bey dieſem den Credit des Landes ſo ſehr betreffenden Punct die Landes-Herrſchaft nebst den Ständen es nothwendig zu ſeyn, daß die darin feſtgeſetzten Maafregeln nicht nur auf künftige, ſondern auch auf gegenwärtige Fälle gehen ſollten, und keiner unterſtand ſich dieſer getroffenen Vereinbarung zu widerſprechen; jezo will der Landtags-Schluß und die demſelben gemäß lautende Landesherrliche Verordnung vom Jahr 1768. in einem ganz

22) Die Schluß-Worte deſſelben ſind folgende: Und ſoll dieſe Conſtitution ſowohl *ad praesentes*, als *futuros casus dirigiret und gerichtet ſeyn.*

ganz ähnlichen Fall ein gleiches, allein nunmehr wird noch nach 150. Jahren eben dasselbe für unmöglich gehalten, und von dem Urenkel eifrigst bestritten, was die Voreltern für gerecht und billig erkannten. Doch vielleicht haben diese neue Widersachere genugsamen Grund solchen Satz zu vertheidigen? schwerlich dürfte ein genugsamer Grund dazu sich ausfindig machen lassen, und wenigstens haben sie es nicht dienlich zu seyn erachtet, diese ihre Behauptung mit Gründen zu unterstützen, sie verlangen vielmehr, man solle ihnen solches auf ihr Wort zuglauben. Da die Sache nun selbst einer weitläufigen Erörterung nicht bedarf, so halte ich unter diesen Umständen es unnöthig zu seyn, mich dabey länger zu verweilen. Ich will ihnen bloß die Worte eines Leyfers 23) entgegensetzen, und sodann mögen die Leser entscheiden, wer recht oder unrecht habe.

Dies sind die Gründe, welche gebraucht werden, um diese oft gedachte Erläuterungs-Constitution zu untergraben, und zu verhüten, daß selbige den gewünschten Erfolg nicht haben möge. Man urtheile, ob jene Vertheidigere so seltsamer Sätze sich einen glücklicheren Ausgang ihrer neuen Aufzüglichkeiten versprechen können, da sie nunmehr bey dem höchsten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eben diese Meinungen zu vertheidigen sich unterstehen, welche sie vorher schon, obwohl mit dem schlechtesten Erfolg, wie solches die Anlage H. bezeuget, bey einem erleuchteten Kayserlichen und Reichs-Hofrath angebracht hatten, und daher jetzt mit nichts geringerem umgehen, als eine höchst strafbare Confusionem der höchsten Reichs-Gerichte zu unternehmen.

23) in Medit. ad Pand. Spec. 7. Med. 6. *Accidit saepe, ut ipsa quidem Lex vel privilegium antiquum sit, sed circa, interpretationem ejus dubium oriatur, idque a Principe decidatur. Tum vero novam hanc*

*declarationem ad actus etiam praeteritos et pendentes pertinere non dubitamus. Vide L. 2. §. 23. C. de veter. jur. enucl. et Gail. Lib. 2. Obs. 9. in fine.*

Anlage



## Anlage A.

Ob, wenn Actio Feudi revocatoria gegen Agnatos innerhalb 30 Jahr Mecklenburgischen Rechten nach praescribirt wird, diese Zeit a tempore alienationis oder delatae successionis anzurechnen sey? Zur Erläuterung der 2ten Abhandlung des 3ten Theils dieser Nebenstunden.

### §. I.



Ernst, Hans Georg, Otto, Friederich und Caspar, Gevettere von Uschersleben aus dem Hause Crussow, in der Uckermark, haben die in dem Hochfürstl. Mecklenburgischen Amte Stavenhagen belegene Lehen-Güter Chemnitz und Pinnow erblich, und vermöge des ihnen unterm 19ten April 1607. von der hohen Landesherrschaft ertheilten Lehenbriefes Jure Feudi acquiriret.

Friederich von Uschersleben ist der erste Possessor geworden, und nach ihm sind seine Brüder Söhne, Andreas, Joachim und Otto, zur Succession gelanget, von diesen aber haben Joachim und Otto, beyde Güter in Anno 1661. an den Stallmeister von Boß ohne Consens und Einwilligung derer Agnaten verkauft, und von demselben sind sie demnächst in Anno 1701. an die von Klinggräf alieniret worden.

Wie die letzte Alienation vorgegangen, haben die Agnati, und unter selbigen auch der jetzigen Kläger seeliger Vater, wider die Belegung protestiret, und ihre an diesen Gütern habende Jura deduciret. Die von Klinggräf haben auch darauf, mittelst einiger eingereichten Gegenvorstellungen zwar geantwortet, es ist aber keine Sentence darüber erfolgt, sondern nur, nachdem in einigen zu weiterer Verhandlung angefesten Terminen damalige Klägere nicht compariret, unterm 25ten Junii 1702. denen von Klinggräf ein Lehenbrief ertheilet worden.

In Anno 1739 hat jehiger Klägere Vater, der Obrist-Lieutenant von Uscherleben diewegwegen geklaget, die Klage aber aus Unwissenheit, vor welches Forum solche gehöre, bey dem Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichte angebracht, und, nachdem unterm 11. April 1741. wider ihn eine widrige Sentence ergangen, zwar davon an das Reichs-Vicariat appelliret, die Appellation aber nicht gebührend fortgesetzt, weshalb solche unterm 11. Septembr. 1744. vor defert declariret worden.

Jehige Klägere, die ihre Jura nicht von dem Obrist-Lieutenant von Uscherleben haben, sondern proprio Jure ex devoluta successione zu dieses Lehnen berechtiget sind, haben in Anno 1745. ihre Gerechtfame vorgestellet, und bey des jehst regierenden Herzogs Durchl. damalen allerhöchst verordneten Commissario angefraget, bey welchem Foro diese Rechts-Sache zu erörtern, und allensfalls Mandatum an die Justiz-Canzley gesucht, ihre Klage anzunehmen, aber unterm 12ten Junii ejusd. Anni zur Resolution erhalten.

Daß, da denenselben die Untersuchung der Lehns-Streitigkeiten von Kayserl. Majest. zur Zeit nicht committiret, Höchst dieselben darüber weder selbst was verfügen, noch, daß es von der Justiz-Canzley geschehen, um so vielweniger demandiren könnten, als selbige in dergleichen Sachen nicht cognosciren könne, auch solches der einmal von dem Landesherrn gemachten Verfassung entgegen seyn würde.

Sie haben solchemnach so lange warten müssen, bis die Unruhe in Mecklenburg gehoben, und des jehst regierenden Herzogs Durchl. die Regierung angetreten, sie haben auch, so bald solches erfolget, die Klage bey der lehens-Canzley angestellet, und zur rechtlichen Erörterung gebracht, und, da dennoch unterm 2. Septembr. 1751. ein sehr gravirliches Decisum erfolget, an das hohe Reichs-Cammer-Gericht appelliret, bey welchem jehst in dieser Sache zu decidiren ist.

Daß obangeführtermassen obgemeldeten Gevetteren von Uscherleben, unter welchen Ernst von Uscherleben ihr Elter-Vater ist, die Güther Chemnitz und Pinnow, Jure Feudi acquiriret, und Jure simultaneæ Investiturae daran allsamt dergestalt berechtiget worden, daß nach Abgang des einen, die Succession auf den andern und nächsten Agnaten, und so ferner gekommen, ist in Actis genugsam dergestalt dociret,

dociret, daß es weder von den Beklagten gestritten, noch dawider in der Sententia a qua ein Zweifel obmoviret werden können. Daß auch Joachim und Otto in Anno 1661. mehr gedachte Güther ohne Consens der Agnaten und gesammte Händer alieniret, und von keinem derselben in die Veräußerung an den von Boff, noch an den von Klinggräf gewilliget, hat ebenmäßig eine ex Actis hervorscheinende Wahrheit. Rechtens aber ist, daß Agnati und gesammte Händer die ohne ihre Einwilligung alienirte Lehne zu revociren befugt.

Die Exceptiones, welche gegenseitig gemacht, und worauf in Sententia a qua reflectirt werden wollen, sind

- 1) daß wider den Obrist-Lieutenant von Aschersleben vor sie erkannt sey.
- 2) Daß in Anno 1701. und 1702. von der Klägere seeligen Vater die Klage nicht fortgesetzt. Ihnen hingegen den 22ten Jun. 1702. ein Lehensbrief ertheilet, wodurch damalige Klägere von ihrem Lehens-Rechte excludiret worden.
- 3) Daß seit 1661. eine mehr als zweymalige Präscription vorgegangen.

Es behält aber keine ein rechtliches Esse, wann nur erwogen wird, ob res inter alios acta tertio obstire, was die Gesetze erfordern, ut quis a Jure suo excludatur, von welcher Zeit die Präscriptiones angehen, und welchergestalt sie interrumpiret werden. Es ist

ad 1) Rechtens, quod res inter alios acta & judicata tertio nec proffit nec noceat.

Jehige Klägere haben ihr Recht nicht von dem Obrist-Lieutenant von Aschersleben, sie sind proprio Jure ex pacto & Providentia majorum zu diesen Güthern berechtiget. So wie dessen Facta die Klägere nicht obligiren, also obstiret ihnen auch nicht, was wider denselben erkannt; Er hat seine Klage nicht wider jehige Beklagte, sondern nur wider ihre Mutter gerichtet, deshalb ist es so gar auf Seiten ihrer Res inter alios acta, und auf Seiten der Klägere wird um so viel weniger ein anderes zu asseriren seyn.

Er hat darinn ein grosses Versehen begangen, daß er nicht jehige Beklagte, sondern nur ihre Mutter citiren lassen; Er hat die Sache

nicht gehörig deduciret; Er hat nur mit wenigem Interruptionem Præscriptionis berühret, und nicht annoch ausgeführet, von welcher Zeit die Præscription nur von da wieder anfangen können, und wie lange selbige sodann dauern müsse; Er hat zwar die Appellation an das hohe Reichs-Vicariat ergriffen, aber allda nicht gehörig fortgesetzt; Er hat aus Unwissenheit in Foro plane incompetente geklaget; der Proceß ist ob incompetentiam Fori pro nullo zu achten, immassen Eingangs erwähnte Resolution zeigt, daß die Lehens-Canzley in Causa Feudali zu cognosciren nicht auctorisiret, sondern es denen Landes-Verfassungen entgegen sey; Ihm selbst würde daher nicht Res judicata daraus oblitiren, geschweige dann, daß jegigen Klägern daraus eine Exception entgegen zusetzen, daß die Regul: Quod res inter alios judicata tertio non obstat, so stark fundiret, daß auch nicht Cohæredi zu opponiren, was contra Cohæredem erkannt worden.

Stryck. usu modern. ff. de re judicata §. 40.

Ad 2) Ist in Anno 1702. keine Sentenz ergangen. Es ist nicht nur keine bey den Acten zu sehen, sondern es ist auch vollkommen gewiß, daß keine erfolgt sey, weil damalige Beklagte weder Ordnungsmäßig contumaciret, noch um Sententiam angesuchet, und in dem Memorial vom 27. Jun. 1702. nur angeführet:

Daß Klägere in Termino den 22. Junii nicht compariret, und ihnen mündliche Versicherung wegen des Lehensbriefes gegeben sey.

Was sie aus dem Proceß de Anno 1702. zu allegiren haben, ist nur, daß über die Sache schriftlich verhandelt, daß Termine zum weitern Verfahren angesetzt, und, nachdem Klägere in Termino prorogato den 22. Junii nicht compariret, ihnen auf ihr Gesuch vom 27. Junii ejusdem Anni, die Lehensbriefe expediret worden.

Sententiis aber, die Causa cognita ergehen, und denen Partheyen publiciret werden, ist in Jure nur der Effect beygelegt, den von seinem Rechte zu excludiren, der sich dawider eines Remedii impugnativi nicht gebraucht, und sein Recht zur weiteren Ausführung bringet.

Nam quod jussit vetuitve Prator contrario Imperio tollere & repetere licet, de Sententiis contra

L. 24. Pand. de re judicata.

von

von allen anderen Verfügungen heisset es:

Comminationes, Epistolæ, programmata & subscriptiones  
auctoritatem rei judicatæ non habeant  
per tot. Tit. C.

Die angegebene mündliche Versicherung kann pro Sententia nicht  
geachtet werden; Es obliret

L. 3. C. de Sent. ex breviculo recitandis.

Statutis generalibus jussimus, ut universi Judices quibus red-  
dendi juris in Provincia permisimus facultatem cognitis Causis ulti-  
mas definitiones in scriptis recitatione proferant, huic functioni  
adjicimus, ut Sententia quæ dicta fuerit, cum scripta non esset nec  
nomen Sententiæ habere mereatur.

Es dienet darzu auch die Ertheilung des Lehenbriefes nicht; Es  
ist nur placitum Judicis, wovon es

in L. 4. C. comminationes &c. &c.

heisset:

Ne rei judicatæ auctoritatem obtineant, juris ratio declarat.

und eben so wenig ist dahin die Investitur zu rechnen, als welche nur  
eine Handlung inter Dominum & Vafallum ist, folglich auch nur sel-  
bigen, nicht aber Tertium obligiret.

Carpz. Part. 2. C. 45. Defin. 23. n. 1.

Es wird zwar gegenseitig obmoviret, daß damalige Klägere  
Contumaces gewesen, wodurch allensfalls Defectus Sententiæ ersetzt  
seyn soll; Es ist aber Rechtens: Quod nemo pro contumace habeatur,  
nisi ejus contumacia accusetur & desuper Sententia feratur.

Carpz. Part. 1. C. 9. Defin. 15. n. 5.

Es ist desto unwidersprechlicher, als in

L. 72. Pand. de Judiciis & ubi quisque.

versehen, daß wann gleich Klägere oder Beflagter nicht compariret,  
dennoch Causa erwogen, und darüber decidiret werden soll.

Post Edictum impetratum cum dies ejus supervenerit tunc  
absens citari debet & sive responderit sive non, agetur  
Causa & pronunciabitur non utique secundum præsentem,  
sed interdum vel absens, si bonam Causam habeat, vincet.

Welches allhier um so viel mehr beobachtet werden sollen, als in der Sache schon dergestalt schriftlich verhandelt war, daß auch ohne weiteres Verfahren beurtheilet werden könnte, an Actio revocatoria sit fundata an Exceptionibus sit elisa. Auch eine in contumaciam Ordnungsmäßig abgefaßte Sentence effectuiret den Verlust noch nicht allein, sondern nur alsdann erst, wann selbige die Kraft Rechts erreicht.

Wäre damaligen Klägern der Verlust der Sache per Sententiam angekündigt worden, so wäre es noch darauf angekommen, ob sie contumaciam purgiren, oder den Weg der Appellation wählen, und ein mehreres an- und ausführen würden; Es ist sehr vermuthlich, daß wann sie aus einer ihnen publicirten Sentence ersehen, daß ihnen fernerhin alles Gehör versaget seyn sollen, sie dabey nicht acquiesciren; sondern sich der Remediorum Juris dagegen gebrauchen würden.

Die Sache ist viel zu important, dann daß sie glauben dürfen, bloß darum gleich verloren zu haben, daß sie in Termino prorogato nicht compariret; Es ist daher nicht eins aus einer natürlichen Erwägung in Ermanglung einer rechtskräftigen Sentence amissio Causæ zu folgen, geschweige dann, daß es wider die ausdrückliche Befehle zu behaupten seyn sollte.

Ad 3) Ist sanæ rationi sowohl, als denen allgemeinen Rechten gemäß, quod præscriptio ab eo tempore demum incipiat quo alteri facultas nata, und daraus folget.

a) von selbst, daß nicht die Zeit zu consideriren, da Joachim und Otto die Güter alieniret, sondern nur die, da

die Succession auf derer Klägere Elter-Vater gekommen.

Friederich von Ascherleben ist bey der Acquisition Possessor geworden; dem haben seine Bruders Söhne Andreas Joachim und Otto, Agnati in tertio Gradu succediret, und nach deren Absterben, sind die Lehne allererst an derer Klägere Elter-Vater Ernst, Agnatum in quarto gradu devolviret worden. Diese Devolutio successionis ist aber allererst in Anno 1672.

geschehen, folglich ist dieses Jahr, nur die Zeit, da die Præscription anfangen können, von da hat es damit

b) bis

b) bis 1702. dauren müssen. Es ist aber schon in Anno 1701. geklaget, und also hat die Præscription das Ende nicht erreicht. Mota Lite Præscriptio interrumpitur.

L. I. C. de Præscript. long. temporis.

Es ist nicht nur geklaget, sondern es ist auch der Lehens-Anspruch einigemal deduciret, gegenseitig ist darauf geantwortet, es ist dadurch von ihnen Lis contestiret, auch von ihnen die Schrift vom 22. Febr. 1702. so expresse rubriciret worden, deshalb hat, weil die Sache per Sententiam nicht entschieden, von der Zeit, da der Proceß in Anno 1702. liegen geblieben, eine neue Præscription an- und nach Anweisung

L. ult. C. de Præscript. 30. Annorum.

auf 40. Jahr fortgehen müssen.

Licet enim Actor ipse defecerit, tamen suæ posteritati hujus Causæ cursum relinquere posse definimus & ejus hæredibus vel successoribus liceat eam adimplere nullo modo 30. Annorum exceptione sublata quod tempus

id est 40. Annorum spatium.

ab eo demum numerari decernimus ex quo novissima processit, cognitio, post quam utraque Pars cessaverit.

Diese Zeit aber ist

c) gegenseitig abermals nicht erreicht: Dann, obgleich von Anno 1702. bis 1742. 40. Jahr zu zehlen, so sind dennoch schon in Anno 1718. zu Mecklenburg solche Unruhen entstanden, daß keiner gewußt, wo er Recht zu suchen habe.

Besonders ist

in Anno 1738. bey der Lehens-Canzley das Justitium angegangen, und selbige bis 1747. auffer Activität gewesen.

Beklagte haben dieses nicht nur ein- und zugestanden, sondern die Eingangs angeführte Resolution setzt es auch auffer Zweifel, notorii Juris aber ist:

Quod durante Justitio non currat Præscriptio.

Ludovici intr. ff. de usurpat. §. 17. Leyser ad ff. Specim. 463. Medit. 10.

die

Die 40. jährige Präscription hat sich also erst in Anno 1751. endigen können. Klägere haben sich aber schon in Anno 1745. gemeldet, und ihre Lehens-Jura angeführet, auch sogleich in Anno 1747. da das Julitium aufgehoben, gegenwärtige Klage in Foro competente angestellet, folglich es zu dieser neuen 40. jährigen Präscription nicht kommen lassen.

Beflagte haben zwar Anfangs hinwider verschiedenes zu erinnern vermeynet, sind aber endlich von der Richtigkeit dieses in Jure communi bestimmten Rechts-Laufs so convinciret worden, daß sie vor sich nichts übrig gesehen, als allein in Jure Mecklenburgico provinciali einen Behelf zu suchen, und vorzuwenden, daß in selbigem Präscriptio 30. Annorum contra quemlibet Agnatum ohne Unterscheid, ob successio devolviret, oder nicht fundiret sey, mithin die Präscriptio a Tempore alienationis de Anno 1661. angefangen, und solchergestalt, ehe der Klägere seel. Vater in Anno 1701. Litem moviret, schon vollendet gewesen.

Es soll dieses aus dem Articulo 29. der Landes-Reverfalen de Anno 1621.

Wir constituiren und verordnen auch hiermit fürs 29te, daß die Lehne, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhig besessen, auf keine Wege weiter revociret werden sollen ic. hergeleitet werden.

Es ist aber

I) auffer Zweifel, daß in Mecklenburg so, als in anderen Reichs-Provincien, das Jus Feudale commune recipiret sey.

Es bezeuget solches

Cothmann Vol. I. Respons. 26. n. 223. Nulla est dubitatio quin Megapolis Jure communi utatur.

Nichtweniger Jctus Mecklenburg. Tornovius

in Tr. de Jure Mecklenburg. Part. I. Cap. 2. Sect. I. §. 18.

und wieder das von ihm §. 15. allegirte Herzogliche Edict vom 4. Decembr. 1704.

daß nach recipirten gemeinen Lehens-Rechten zu sprechen, ist es zwar nicht zu verneinen. In Jure Feudali communi aber ist

2) ein

2) ein richtiger Satz: Quod praescriptio contra quemlibet Agnatum demum a Tempore delatae successionis initium capiat.

Carpz. Part. 2. C. 50. Defin. 5. & 6.

welcher sanæ rationi vollkommen gemäß, weil kein Agnatus eher, als á die delatae successionis, facultatem agendi vel revocandi hat, Praescriptio Poena negligentiae ist, und den allergrößesten Widerspruch involviret, jemanden ob negligentiam seines Rechts verlustig zu erklären, ehe er nach denen Gesetzen zu agiren, und sein Recht zu verfolgen, Befugniß gehabt.

Praescriptio haud prius incipere potest quam Actio nata est.

Struv. in Jure Feudali Cap. 13. Thes. 18. num. 4.

Rechtens aber ist

3) daß dem Juri communi in allem zu folgen, und davon nicht abzuweichen, es sey dann, daß in ein und anderem Fall Lege provinciali expressis & claris verbis: ein anderes verordnet.

Stryck in Discursu de usu & auctoritate Juris Romani in Foris Germaniae. §. 33.

Carpz. Part. 3. Dec. 295. n. 21.

Mevius Part. 3. Decis 253. n. 9. Part. 2. Decis. 71. n. 7.

Unde statutum Juri communi derogans strictissime est interpretandum, ita ut quod tale statutum difertis verbis non dicit, id nec nos dicere vel per sub auditos intellectus supplere oporteat.

Tornov. Part. 1. Cap. 2. Sect. 1. §. 18.

Nun sind

4) die Worte des Articuli 29. über 30. und mehr Jahren, schon überaus dunkel, weil damit keine gewisse Zeit bestimmt, da nicht beygesetzt, auf wie viel Jahre das Mehrere gehen soll, viel weniger ist es ein deutliches Gesetz gegen die Agnaten, weil derselben dabey mit keinem Worte gedacht; hätte es gegen die Agnaten gehen, und denen eine 30. jährige Zeit zur Verjährung ohne Unterscheid, ob sie schon ex devoluta successionis facultatem agendi gehabt, bestimmen und setzen sollen, so würde es expresse geschrieben worden seyn, damit sich keiner hinführo bey vergeblicher Hofnung aufhalte, und ohne Successors Kosten auf Prozesse verwende. Man wird schwerlich auszudenken

6

ver-

vermögen, warum in dem Fall der Agnaten expresse zu erwähnen unterlassen werden wollen, da ja eines jeden Landesherrn ernstliche gnädige Absicht ist, denen Unterthanen richtige und deutliche Gesetze zu geben. Die Durchlauchtigsten Herzoge Adolph Friederich und Hans Albrecht verlangten damals

5) von der Ritter- und Landschaft eine Million Gulden zu Abzahlung der Fürstlichen Schulden; Solche wurde endlich von denen Landständen bewilliget; Dagegen suchten sich selbige mit Privilegiis gegen den Landesherrn zu prospiciren, und darüber sind die Reverfales ertheilet. Jura Principis sind also damals das Objectum Transactionis gewesen, und daraus äussert sich, wie der Artic. 29. zu verstehen. Man ersehe nur

ex 2. Feud. 40.

Quod liceat Domino omnes alienationes Feudi factas nulla obstante Praescriptione revocare.

und halte diesen Articul. dagegen:

Daß die Lehne, so über 30. Jahr jemand geruhiglich besessen, nicht revociret werden sollen;

So ist merklich genug, daß solcher nur lediglich Jura Domini directi tangire, und damit den Landständen das Privilegium gegeben, daß der Possessor, nach Verlauf 30. Jahre, gegen den Landes- und Lehensherrn gesichert seyn solle, so billig dieses ist, so höchst unbillig ist

6) dagegen, Agnaten die ex pacto & Providentia majorum ein Recht an den Lehen-Güthern haben, von ihrem Jure zu excludiren, ehe sie Befugniß gehabt, dagegen zu sprechen, und sich einer Negligence schuldig gemacht. Dubia Principis rescripta semper ita sunt interpretanda, ut quam minimum iniquitatis habeant.

L. 85. §. 2. & 200. ff. de regulis juris.

Es ist in dem folgenden

Artic. 30.

der Ritterschaft das Privilegium gegeben, daß des Käuffers sämtliche Betteren und Agnaten bis in den 5ten Grad der Sippschaft in die gesammte Hand aufgenommen seyn sollen.

Dieses bestättiget, daß Jura Domini directi das Objectum Transactionis gewesen, und läffet der Meinung keinen Raum, daß die Praescription

scription auf die Agnaten gehen sollen, inmassen dieses Privilegium zu erbitten und zu ertheilen in dem Fall sehr unnütz gewesen seyn würde, weil, wann das Revocations-Recht nur von dem Glücks-Fall, ob Vasallus alienans noch binnen 30. Jahren a die alienationis versterben würde, dependiren soll, es nicht im zweyten vielweniger dann im 3ten und 4ten Grad jemals einen Effect haben kann.

Dieser Articulus 30 manifestiret, daß die Ritterschaft damals ihre Jura erweiteren wollen, nach gegenseitiger Erklärung aber sind sie so verfaßt, daß der Agnaten Recht so viel als nichts bedeutet; Es haben

7.) Jcti Mecklenburgenes seit 1621. noch nicht anders gelehret, als daß contra Agnatum die Præscription nur à Die devolutæ successionis anfangt.

Engelbrecht hat in einer Dissertation alle singularia Juris Feudalis Mecklenburgici mit grossem Fleiß zusammen getragen; von diesem grossen wichtigen Singulari aber, daß Præscriptio à Die alienationis sine Distinctione angehe, ist darinn nichts zu befinden.

Möller asseriret in Tr. de usu practico distinct. Feudalium. Quod ex Principiis sanioribus utique negandum, Præscriptioni ante devolutam successionem locum esse.

Cap. 20. Distinct. 3.

und Tornovius hat in mehrgedachtem Tract. de Feudis Mecklenburgicis

Part. I. Sect. 3. Cap. 2. §. 24.

aus vielen Gründen behauptet, daß mehrerwehntem in Jure communi sowohl, als in recta ratione gegründetem Satz, quod præscriptio non nisi à tempore devolutæ successionis contra quemlibet Agnatum incipiat, durch diesen Articul nicht derogiret sey; Es ist

8.) nur Dr. Gerdes in neueren Zeiten auf den Einfall gerathen, selbigem einen solchen Sensem beyzulegen; Es ist von ihm nur dadurch wahr gemacht, was

Leyser ad ff. Specim. 239.

gesaget:

Nihil est tam absurdum, quod aliquando JConsultus non tuetur.

Und wann in neueren Zeiten dieser Opinion irgendwo Beyfall gegeben worden, so ist damit nur eingetroffen, was ebenderselbe

Specim. 9. Medit. 6. Vol. I.

anführet.

Nonnulli ad dissentiendum sunt prompti et cum duæ illis diversæ Sententiæ proponuntur, eam fere pulchriorem putant, quæ nova videtur, et à recepta majorum opinione recedit.

Gerdes hat sich eingebildet, daß in der Mark und in Pommern eine solche extravagante Præscription sey; Er hat zwischen den Mecklenburgischen, denen Märckischen und Pommerischen Lehnen eine Gleichheit geglaubet, davon ist er auf den Schritt gekommen, solche Præscription in Mecklenburg gleichfalls gegründet zu halten. Wie gar irrig solches sey, ist nicht nur notorisch, sondern auch in Quintuplica mit dem Attest des Pommerischen Schöppen-Stuhls bewiesen; Es kann also auch, da es die Grund-Lage seiner Opinion ist, nichts anders, als nur ein grosser Irrthum seyn, was er bey den Mecklenburgischen Lehnen statuiret. Er kann nicht sagen, daß es in dem Artic. 29. klar enthalten. Er hat verschiedene Stücke zusammen getragen, die er vor geheime Nachrichten ausgiebet, und daraus Schlüsse formiren wollen. Selbst dieses ist schon ein Merkmal, auf was vor einen Irrweg er sich begeben: Dann, wie ist es möglich zu halten, daß in Anno 1621. gefällig gewesen seyn könne, den wahren Senlum des Articali 29. in ein geheimes Cabinet zu verschliesseu, und nur einem scrupulösen Jcto davon Eröffnung zu lassen. Gesetze werden nicht dazu gegeben, daß nur ein scharfsichtiger Jctus darüber allerhand Critiquen anstelle, sondern, daß alle Unterthanen es wissen, verstehen, und sich darnach bey ihren Handlungen achten und richten sollen.

Es ist weder in den Landes-Reversalen, noch sonst in einem Mecklenburgischen Gesetz, denen Agnaten die Befugniß gegeben, so gleich post alienationem die Lehne zu revociren, ohne Unterscheid, ob Successio schon devolviret sey, oder nicht; Es ist dabey gelassen, daß ein jeder Agnat allererst post delatam Successionem von seinem Rechte zu sprechen habe, und dieses ist bey allen erzwungenen Argumentis ein wichtiges Obstacle; Es ist sanæ rationi entgegen, initium Præscriptionis zu statuiren, antequam Actio nata.

Es wäre der Agnaten Rechte damit nur auf den Glückfall gestellet, wann

wann alienans cum descendantibus annoch vor Ablauf der 30. Jahre verfürbe, und es ihnen noch so viel Tage vorhero bekannt würde, daß sie die Revocations-Klage ad iudicium abschicken könnten; Es würde nicht nur zu unchristlichen Wünschen Anlaß geben, sondern auch die Agnaten gegen Ablauf dieses Termini, in die Nothwendigkeit setzen, mit grossem Correspondenten und Estaffeten auf allen Post-Stationen in Bereitschaft zu halten, um noch gegen die letzte Stunde, wo möglich, Nachricht zu erhalten, und so in der Eile noch von dem Glück, daß Alienans und dessen Descendenten den letzten Tag des 30ten Jahres nicht erreicht, zu profitiren. Je weniger solche Præscription mit der Vernunft stimmt, und mit denen Principiis Juris harmoniret, je seltsamer die Folgen sind, so daraus entstehen, und je nöthiger dabey allen Agnaten ist, gegen das letzte Jahr, gegen den letzten Monat, alle Mensch-mögliche Vigilance zu gebrauchen, je nöthiger ist gewesen, es deutlich und klar zu exprimiren, damit nicht noch das 2te Iniquum hinzukomme, durch ein dunfeles Gesetz, denen Agnaten Gelegenheit zu geben, die Zeit zu versäumen, die ihnen noch ein besonderer Glücksfall in dem letzten Jahr zu Ausübung ihres Rechts gönnen wollen.

Gerdes hat, wie sein Tractat zeigt, mit grosser Mühe und Sorgfalt in denen Archiven gesucht, aber kein Exempel angeführet, daß jemals schon so erkannt worden; Hätte er nur eines aufgefunden, so würde er es anziehen und bezulegen nicht unterlassen haben; Er hätte sich dadurch viele Mühe ersparen können, auf mancherley Argumenta zu sinnen. Es müssen gewiß seit 1621. bis zu seiner Zeit, viele Processe vorgegangen seyn, in welchen die Quæstio: an Actio revocatoria Præscriptione jam sublata sit? vorgekommen; Es ist daraus gewiß zu schliessen, daß solche inique Opinion, in foro niemals recipiret. Welches Klägere auch

9.) zum Ueberfluß vollkommen bewiesen.

Es ist

a) in Replica in der Anlage M. mit einem Attest der Mecklenburgischen Ritterschaft engern Ausschlusses dociret:

Daß die Præscription contra Agnatos, nur à tempore devolutæ successionis, angehe, mithin demjenigten, der bis dahin noch kein Jus agendi gehabt, nicht im Wege stehe.

b 3

b) Ha-

b) Haben Jcti Gryphiswaldenses in ihren Consultationibus  
Resp. II. num. 20. & seq.

ein gleiches asseriret und attestiret

daß Mecklenburgische Ritterschaft als Compaciscenten solche  
Interpretation des Artic. 29. bey allen Vorfällenheiten ge-  
machtet.

Eben das ist auch

c) annoch in dem denen Klägeren erteilten Responso  
Num. 57. Act. primæ Instantiæ

bezeuget. Beklagte haben zwar

d) von ihnen ein anderes Responsum zu erlangen sich bemühet,  
welches ihrer Quadruplic beygefüget; Es ist aber in dem Schluß:

wann sämtliche Agnati publice citiret, und keiner derselben  
darauf die Reluition oder Revocation binnen 30. Jahren  
angestellet,

deutlich declariret, daß des Dr. Gedes ungesunder Satz, quod Actio  
ante nativitatem Præscriptione expiret, auf keine Weise approbation  
finde, sondern wann sämtliche Agnati una Præscriptione excludiret  
werden sollen, ihnen zuvor insgesamt facultas agendi gegeben werden  
müsse, welches geschieht, wann Emtor vel Possessor Feudi

ihnen das Lehen ad reluendum offeriret, sie deshalb insge-  
samt publice citiren läffet, und sie darauf binnen 30. Jahren  
sich mit der Revocation oder Reluition nicht melden.

e) Ist in Anno 1699. wegen des Guees Goldenis zwar die irre-  
gulaire Præscription opponiret, aber per Sententiam verworfen, und,  
besage der Anlage N. N. der Septuplic, in den Rationibus decidendi ge-  
setzet:

Immassen dann die zu Wiedereinlösung eines veräußerten  
Lehnes bestimmte Jahres-Zeit, nicht bloß allein von der ge-  
schehenen Veräußerung, sondern vielmehr von Zeit, da er das  
Successions-Recht wirklich erlanget, anzurechnen, mithin, daß  
seit 1654. mehr als 30. Jahr verlaufen, in keine Considere-  
ration zu ziehen;

Beflagte

Beflagte haben zwar aus dem Wort: Wiedereinlösung: obmoviren wollen, als ob das Lehen nur verpfändet gewesen, es zeigt sich aber nur daraus, daß sie bey den vielen irregulairen Sätzen, endlich gar vergessen, wo sie zu Hause gehören.

In Mecklenburg werden die Lehne nicht unentgeltlich, sondern nur pretio refuso revociret; Deshalb sind Revocations- Reluitions-Klage, Revocatio des Lehens, Wiederlösung des Lehens, Synonima. Die Rationes Decidendi manifestiren genug, daß das Gut Gölbeniß nicht verpfändet, sondern mit Lehensherrlichen Consens veräußert oder verkauft gewesen, immassen die Worte;

Veräußerung, verkauft, Verkäufer, Käufer, darinn einmal befindlich,

nicht weniger auch, daß dabey die Quæstion moviret:

Ob die Præscription à Die alienationis, oder nur à tempore devolutæ Successionis angehe.

f) Ist in Anno 1713. in Sachen

des Hauptmanns von Genzkow, contra die Wittwo von Genzkow

laut der Anlage O O erkannt, daß der letzteren ihren Söhnen das Successions- und Reluitions-Recht auf den Fall des Klägers und seiner Descendenten Absterben vorbehalten bleibe, welches nicht geschehen können, noch geschehen seyn würde, wann die Meynung, daß die Præscription schon ante devolutam successionem à Die Alienationis angehe, Platz gehabt hätte.

g) Hat der Professor Manzelius in Jure Mecklenburgico illustrato

Cent. 3. Jud. 49-

laut Anlage M M von dieser Quæstion ad Artic. 29. folgendes geschrieben:

Es ist genug ausgeführet, daß der Artic. 29. nicht de Agnatis Feudum revocantibus, sondern de Domino zu verstehen;

Es wird die Præscription und Verjährung wider einen jeden Agnaten nur von Zeit, da er die Succession erreicht, und Jus revocandi erlanget, computiret: Dann, weilten die Reverfales von Ritterschaft und Landschaft  
als

als sonderliche Privilegia und Freyheiten, so zu Aufnahme des Adels vornehmlich gereichen sollen, von der gnädigen Herrschaft erhalten, würde folgen, daß wann dieser §. indistincte zu verstehen, und das Beneficium Agnatis respectu Præscriptionis tam ex Jure communi quam speciali competens dadurch genommen werde, daß solche Privilegia contra intentionem Dantium & Impetrantium vielmehr in Odium der Ritterschaft gereichten, die Lehne nicht allein dismembriret, sondern auch von den ältesten Familien abgerathen würden,

quod omnino absurdum, cum quod favore conceditur non sit torquendum in odium.

Und als hiermit die eingewandte Præscription genugsam elidiret; So sind Klägere in tiefester Unterthänigkeit der rechtlichen Zuversicht, das allerhöchste Reichs-Gericht werde in gegenwärtiger Instanz ihre Revocations-Klage vor statthast declariren, und Beklagte zu Abtretung obbenannter Lehen-Güter condemniren.

## Anlage B.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und  
Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herrn,

### C o n s t i t u t i o n

zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes des 29sten Articuls der  
Reversalen vom Jahr 1621.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr, Wir haben bey unterschiedenen in unseren  
Herzogthümern und Landen entstandenen und zum Proceß gediehenen  
Lehns-

Lehns-Streitigkeiten mißfällig wahrgenommen, welchergestalt das in dem 29sten Articul der Reversalen vom Jahr 1621 enthaltene Landes-Grund-Gesetz, dem klaren Buchstab desselben und den bekannten Absichten der Landesfürsten und der Stände zuwider, sowohl von einigen Unserer Landesverfassung unkündigen und mit Grundsätzen aus fremden hieher gar nicht passenden Lehnrechten eingenommenen Rechtslehrern, als auch von einigen bloß durch ihren Eigennuß geleiteten einheimischen Privatpersonen vielfältig verdrehet und gemisdeutet worden, und wie dadurch friedhäßige und processüchtige Leute, die von Unsern in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung mit ihren getreuen Landständen bey dieser deutlichen Verordnung intendirte Erhaltung des Ruhestandes bey Besizung der Lehen in Unsern Landen zu vereiteln suchen. Unsere Landesherrliche Pflicht, die Gesetze nach ihren wahren Sinn in Kraft zu erhalten, und Unsere Landesväterliche Gesinnung, eine dagegen anlaufende und für die allgemeine Sicherheit Unserer Vasallen und Landeseingesessenen höchst nachtheilige Chicane nicht weiter um sich reißen zu lassen, bewegen Uns daher, gedachten 29sten Articul der Reversalen mit völliger Zufriedenheit und Zustimmung Unserer auf dem jüngsten Landtage versamleten getreuen Ritter- und Landschafft eine vollgültige Landesgesetzmäßige Interpretationem authenticam zu geben, und den Uns und hochgedachten Unsern Vorfahren an der Regierung, wie auch Unsern getreuen Landständen, jederzeit allein anerkannten richtigen Sinn dieses Gesetzes, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mittelst gegenwärtiger Landesconstitution öffentlich bekannt zu machen.

Wie demnach der mehrgedachte 29ste Articul buchstäblich besaget und verordnet:

Daß die Lehen, so jemand über dreyßig und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

So seßen Wir, solchem zufolge, als die deutliche und wahre, auch von Landesherrn und Ständen jederzeit anerkannte Meynung dieses Landesgesetzes, hiemit fest:

- I) Daß ein dreyßigjähriger geruhiger rechtlicher Besiß eines Lehnguths, welcher von Zeit der Besiznehmung des Guths zu seinem Lehne, wenn solches gleich nachher naturam allodii erhalten, anzurech-

zurechnen, in Unsern Landen den Lehmann, wie auch dessen Erben und Cessionarien, gegen alle und jede Revocation sichere und schütze; daß daher zwar

- 2) Vor Ablauf dieser auf dreßsig Jahre nach der geschenehen Acquisition des Lehnguths zu seinem Lehn festgesetzten Verjährungszeit ein jeder mit einem Revocations-Ansprüchen dagegen zu Recht gehöret werden müsse; aber
- 3) Daferne nach der Veräußerung des Lehnguths und dem darauf erfolgten Besitz des neuen Acquirenten und dessen Erben und Cessionarien schon dreßsig und mehr Jahre verflossen, ohne daß dieser Besitz und Verjährung rechtlicher Art unterbrochen wäre, solche Lehn nachhero so wenig ex capite successione, als Protimiseos et Retractus, und also in keine Wege und unter keinerley Vorwand von irgend einem Agnaten des vorigen Lehmannes weiter rechtsbeständig in Anspruch genommen werden könne; Daß mithin
- 4) die zur Rechtsgültigkeit der Verjährung in gedachtem Articul gesetzte 30 Jahre keinesweges von der Zeit an, da ein Agnat von der Veräußerung des Lehns-Wissenschaft bekommen, noch auch von dem Tode des letzten näheren Agnaten, oder von der Zeit an, da das Lehn dem Agnaten angefallen seyn würde, a tempore devolutæ successione, zu rechnen seyn; sondern allein von der Zeit anheben, da der neue Acquirent zum Besitz des Guths zu seinem Lehn gelanget ist; daß hinfolglich
- 5) Durch den vorerwehnten dreßsigjährigen geruhigen Besitz des Lehnguths von einem neuen Acquirenten, alle und jede, mithin auch die enifernteren Agnaten sowohl als die näheren, von dem Lehn völlig ausgeschlossen sind und bleiben und für dieselben gegen den Acquirenten des Lehns, wie auch dessen Erben und Cessionarien überall keine Revocation eines solchen Lehnguth nach Ablauf dieser dreßsig Besitzjahre statt finde, der Lehnsanfall möge vor, in oder nach Verfließung solcher dreßsig Besitzjahre des neuen Acquirenten, für die Agnaten des vorigen Lehmannes erfolget seyn.

Als nun durch gegenwärtige Darlegung des wahren Sinnes des in mehr erwähnten 29sten Articul der Reversalen enthaltenen Landesgesetzes von Uns nichts anders geordnet und festgesetzt wird, als was schon  
von

vor beynähe 150 Jahren Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung samt ihren getreuen Landständen öffentlich für Recht und der uralten Lehnsverfassung in Unseren Landen gemäß anerkannt haben, und Wir also diejenigen anmaßlichen Revocationen eines Lehns, welche schon von denenselben verworfen sind, Kraft dieses nur für längst verworfen und ganz unstatthafft Landesherrlich erklären; mithin durch diese Unsere Constitution kein neues bisher unbekanntes Lehns-Gesetz geben, sondern nur ein uraltes Grund-Gesetz zum Heil Unserer Vasallen und Landes-ingesessenen aufrecht erhalten, und wieder die versuchten Misdeutungen unwissender oder interessirter Personen kräftigst retten und verwahren wollen; So sollen zugleich Unsere Lehncammer und alle Unsere Landesgerichte hiemit gnädigst angewiesen seyn, bey vorkommenden Rechts-sachen lediglich nach dem wahren und in dieser Unserer Landesconstitution zu jedermanns Wissenschaft auseinandergesetzten Sinn des 29sten Articuls der Reversalen zu erkennen, zu sprechen und zu bescheiden. Es soll auch forthin bey allen an auswärtige Rechtsgelehrte zu Einholung der Urthel zu verschickenden Acten in caulis Revocationis feudi und was dem anhängig, zur Nachricht für die Facultäten eine Copen dieser Unserer Constitution beygeleget werden. Daferne aber dennoch der Inhalt derselben von auswärtigen Urthelsfassern nicht gehörig in Obacht genommen würde, soll die eingehohlte Urthel in Unserm Nahmen bey Unserer Lehncammer oder den Landesgerichten ohne Anstand nach Maasgabe der Constitution declariret werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landesordnung mit Unserem Handzeichen und Herzoglichen Innsiegel bestärket und durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 2ten December, 1768.

Friederich, H. z. M.  
(L. S.)

## U n l a g e C.

### Urkund Urtheils.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Jerusalem

rusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, und Schlawonien, Erzhertzog zu Oesterrich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Groß-Hertzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ic. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, ic. ic.

Bekennen und thun kund Jedermänniglichen, mit diesem Unserem Kayserlichen offenen Brief bezeugend, daß an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht anheut zu End gesetzten Dato, unter mehr andern, auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden:

Tenor Sententiae.

In Sachen Hansß Georg Wilhelm, Christian Ludwig, und Ehrenreich Gebrüder von Aschersleben eines- wider Joachim Gustav, Friederich Christian, und Christian Carl Gebrüdere von Klinggräf anderen- so dann Herrn Friederich Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau Intervenienten dritten Theils, Appellationis decisae, nunc petitae Restitutionis in integrum;

Sind Licentiat Greineisen Principalen auf vorgebrachte neue, und erhebliche Ursachen wider die am 10ten May 1762 ergangene Urtheil in integrum restituiret, darauf ist allem weiteren Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß es bey der durch Richtere voriger Instanz unterm 2ten Septembris 1751. ausgesprochenen Urtheil nunmehr zu belassen, mithin gedachten Licentiat Greineisen Principales von angestellter Klag zu absolviren, und entledigen seyen; Als Wir hiermit restituiren, belassen, absolviren, und entledigen; die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

In Urkund dessen ist gegenwärtiger mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräftigter Schein ausgefertigt, und mitgetheilt worden.

Geben in Unserer, und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar, den Sechszehenden Tag Monaths Julii, nach Christi Unseres lieben Herrn

5  
 Herrn Geburt, im Siebenzehnen Hundert Acht- und Sechzigsten Jahr,  
 Unserer Reiche des Römischen im Fünften.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Rüdig, Ltus.  
 Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Cansley-  
 Verwalter. Mppriä.



Georg Matthias von Sachs,  
 Kayserlichen Cammer-Gerichts-Proto-Notarius.  
 Mppriä.

## U n l a g e D.

Urthel welche am 2ten Sept. 1751 publiciret worden.

Auf Vorbringen und erfolgte Wechsel-Schriften in Sachen Hansen  
 George Wilhelms, Christian Ludewigs, und Ehrenreichs Gebrüdere  
 von Usherleben, Klägere an einem Joachim Gustavs, Friederich  
 Christians, und Christian Ludewig Carls, Gebrüdere von Klinggräff,  
 Beklagten andern Theils,

Erkennen von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Meck-  
 lenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf  
 zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, nach ge-  
 habten Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten vor Recht:

Daß die von Klägern, wegen der Lehen-Güther Chemnis und  
 Pinnow wider Beklagte angestellte Revocatorien-Klage, ge-  
 3 stalten

stalten Sachen nach nicht statt hat ; Es sind auch Kläger, die dadurch verursachte Unkosten , nach vorhergängiger deren Liquidation und Unserer Ermessung , Beklagten zu ersetzen verbunden. Von Rechts Wegen.

## A n l a g e E.

Urthel welche am 10ten May 1762 publiciret worden.

**I**n Sachen Hanns, Georg Wilhelm, Christian Ludewig und Ehrenreich, Gebrüdere von Wscherleben, Appellanten eines, wider Joachim Gustav, Friederich Christian und Christian Ludewig Carl, Gebrüdere von Klinggräf Appellaten andern Theils ; Ist, allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtere voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon appelliret, daher solche Urthel dahin zu reformiren, daß Appellati gegen Erlegung desjenigen Rauffchillings, welchen dieselbe an die von Wossen Erben ehedem bezahlet, die beyde Wscherslebische Lehngüter Chemnitz und Pinnow, wie auch alle vom 18ten May 1745 davon erhobene Nutzungen (als welche gegen die, von solcher Zeit her, gebührende Zinsen und etwa sonst befindliche Meliorationes zu berechnen seynd) denen Appellanten abzutreten und einzuräumen schuldig und dazu zu condemniren seyen ; Als wir solchergestalt reformiren und condemniren ; Die Gerichts-Kosten, allenthalben derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen, gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist zu würllicher Execution und Vollziehung dieser Urtheit, mit Abtret- und Einräumung besagter Güther, denen Appellaten Zeit 2. J., vom Tage des erlegten obgemeldten Rauffchillings anzurechnen, p. T. et P. v. A. W. angefekt mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Strafe 10 Mark löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco und zum andern halben Theil denen Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen, fällig ertheilt seyn, auch der Real-Execution halber, auf ferneres gegen- theiliges Anrufen, ergehen solle, was Recht ist.

Anlage

## A n l a g e F.

Zum gegenwärtigen Landtage versamlete Herren Land-  
Räthe, Land-Marschälle und sämtliche Herren von  
Ritter- und Landschaft.

Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne,  
Hochzuehrende Herren!

**W**ir haben aus dem Land-Tages-Ausschreiben vernommen, daß über den 29sten articul reversalium 1621 Handlung gepflogen werden soll.

Nun müssen wir gerne gestehen, wie wir nicht dafür halten können, daß diese Handlung auf einen Land-Tag, wozu blos die possessio- nirten Lehen-Träger so gar mit Ausschliessung derer Pfand-Einhabere, citiret seyn, gepflogen werden könne; da dasselbe nicht blos denen Posses- sionatis, sondern alle denenjenigen vorzüglich angehet, welche von altem Mecklenburgischen adelichen Geblüte zu seyn sich rühmen können, und wir sehen uns also gedrungen, in genere wider die Handlung über den 29sten articul reversalium zu protestiren, in specie aber Euer Hoch- wohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen zu bemerken zu geben, daß, da so wohl der Buchstabe des neun und zwanzigsten articuli reversalium, als die historia reversalium klärlich nachweist, daß daselbst blos von dem revociren, sine revocationis jure, daß ist der Rückforderung ohne Rück- wieder Bezahlung des eingeschossenen, die Rede ist, solches ad jus retra- hendi et reluendi, ex moribus, et ex pacto, nicht gezogen, mithin auch kein edictum extensivum auf dieses, wie das ehemalige project edict zeigt, erlassen werden kann, und wie wir denn bereits wider dieses E- dictis Project anno 1763 unsere protestation bey dem löblichen Engern- Ausschuß eingelegt und daselbsten gezeiget haben, daß, gleich wie der 29te articulus alleine von der revocatione sic dicta redet, in Absicht der übrigen Rückforderung aller Lehn-Gütern retrahendo aut reluendo ex moribus, aut ex pacto, es bey der rechtlichen disposition gemeiner Ge- setze, daß das tempus praescriptionis von dem Tage devolutae succes- sionis angehe, um so mehreres sein verbleiben haben müste, als daß grausame bey einer widrigen Denkung einem jeden in die Augen fallen wird,

wird, wenn er betrachtet, daß, wenn des Verkäufers und derer reduncianten descendance der Seiten Linie widerstehet, innerhalb dreyßig oder vierzig Jahren das alt väterliche Lehen zu vindiciren, eines redlichen Agnaten Nachkommenschaft auf ewig ohne seine Schuld würde excludiret von seinem altväterlichen Lehn seyn, wann die dreißig Jahre vor Abgang des Verkäufers Descendance abliefen, so, daß es vielleicht kein ganzes Seculum gebrauchen möchte, um den alten Adel aus dem Vater ande wegzufegen, ohne Hoffnung zu haben zu einiger Zeit wieder herein zu kommen, so wiederholen wir auch unsere gerechte protestation, und erwarten derselben Verlesung und Erwägung, nicht zweifelnd, ein jeder redlicher Patriot werde die Gründe erheblich finden, und erwägen, daß die Confirmirung in das 1763 dem Lande communicirte extensivische Lehn-Edict, in Absicht derer Lehn-Revocationen, wie es überhaupt bey vorliegenden Umständen denen Gesezen entgegen ist, nichts weniger hiesse, als in den Verlust aller Rechte des alten Adels, und darin zu willigen, daß derselbe endlich aus dem Lande daher verbannet werde, weilen der Vorfahr, um seine Nachkommenschaft glücklich zu machen, und seine Privilegia zu erhalten, die Schuldenlasten, woraus die Veräusserungen entspringen müssen, gemacht hat.

Wir Unseres Orts, werden in Ewigkeit darinnen nicht, insonderheit, da eines vorliegenden processus halber mit der Herzoglichen Lehn-Kammer uns zugleich ein vieles particulieres daran gelegen ist, willigen; widerholen daher unsere protestation 1763 bey dem löblichen Engern-Ausschuß eingelegt, verbitten alle übereilte Schritte, vielleicht der Mehrheit derer praesentium, welche ohne Concurrence aller in der ganzen Welt zerstreuten Männer des Mecklenburgischen Adels nichts über jura tertii verbindliches beschließen können, und beharren hochachtunglich

Eurer Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen

N. N.  
den 13ten Nov.  
1768.

gehorsamst ergebenste  
N. N.  
Gebrüdere von N.

## Anlage G.

Zum allgemeinen Land-Tage versammelte Herren  
Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige anwesende  
Herren der Löblichen Ritterschaft der Herzogthümer  
Mecklenburg.

Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrne,  
Hochzuehrende Herren!

**I**ch habe aus denen Propositionis Capitibus des bevorstehenden Land-Tages bemerkt, daß über das Constitutions-Project wegen den 29sten Articulus Reversalium deliberiret werden solle.

Wann aber ich abermalen keine Citation zum Land-Tage erhalten habe, folglich Landes-Gesetzmäßig ohne mein Votum nichts gültig geschlossen werden kann, hiernächst

Zweitens von mir, wie von vielen andern Patrioten geschehen, wider die angezogene Declarations-Constitution aus ganz triftigen Gründen protestiret worden.

Drittens auch nicht genug ist, daß die Land-Begüterten desfalls gehöret werden, sondern auch das Gehör allen Adlichen, auch auswärtis sich aufhaltenden Familien um so unumgänglicher erforderlich ist, als diesen es hauptsächlich angehet, ihre Altväterliche Lehne quovis tempore jure reluendi zurück fordern zu mögen, damit nicht die alten adelichen Geschlechter gänzlich mit der Zeit aus Mecklenburg verdränget werden, im übrigen aber

Viertens der 29ste Articulus Reversalium und die Historia reversus gar zu deutlich besagen, daß durch den 29sten Articulus nichts weiter intendiret worden, als daß dem jure revocationis, als der Mecklenburgischen Gewohnheit, Privilegien und Gesetzen ohnehin zuwider die Einschränkung ad 30. annos geschehen, folglich ohne Beleidigung aller adelichen Geschlechter, wieder den Buchstaben des neun und zwanzigsten Articulus Reversalium, und also entgegen den Paragraphum 434. des Erb-Vergleichs Verbis: seinen Buchstaben  
nach,

nach, ic. nicht so extensive ad reuotionem ex jure retractus sive ex moribus und so gar ex pacto, gedehnet werden kann, sondern seinem Buchstaben nach, blos de revocatione sic dicta seu jure revocandi ex legibus feudalibus verstanden bleiben muß; so kann ich nicht anders, als wider alles etwa über diesen Punkt intendirtes widerrechtliches mich eventualiter hiemit zu verwahren, und demnach zu ersuchen, Ew. Ew. Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen geruhen meine und übriger Patrioten ehemalige beim löblichen Engern Ausschuß eingelegte eventuelle Protestation verlesen zu lassen, und entweder schlechthin, das intendirte Declarations-Edict zu verbitten, mithin bey dem Verbo legis, nämlich dem provocations jure die deutliche Interpretation zu lassen, oder auch, da dawider auf etwas extensivisches von einigen angedrungen werden mögte,

1) Zur reiffichen Prüfung das Edicts-Project, nebst denen Widersprechungs-Gründen in die Aemter circuliren zu lassen.

2) Bey Serenissimo anzutragen, daß, wenn auf eine extensionem ad reuotionem ex moribus angedrungen werden sollte, zu Beschließung über diese ad omnes gereichende Vorwürfe, vor Annäherung des künftigen Landtages, alle und jede Glieder des Mecklenburgischen Adels zur Reversal-Zeit, und vorher, an was Ort und Ende sie sich aufhalten, möchten praejudicialiter ad deliberandum über den Neun und Zwanzigsten Articul Reversalium per Edictales vorzuladen?

Da es unverneintlichen Rechtsens, daß die praesentes denen absentibus non citatis kein praesuditz zufügen können, und daß dieser ad omnes gehörender Vorwurf nicht anders, als a singulis abzuhunfeyn wird, so zweifle ich nicht an geneigter Beytretung meiner Herren Mitbrüder, wiederholte eventualiter meine Protestation, beharre Hochachtung

Ew. Ew. Hochwohl- Wohl- und Hochedelgebohrnen

N. N.

den 20sten Octobris, 1768.

gehorsamst ergebener Diener

N. N.

Anlage

## Anlage H.

Lunæ 18 November 1771.

v. der Lühe & Consorten contra die Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Kammer, den Landrath von Oertzen & Consorten in puncto appellationis & nullitatum absolvitur relatio & conclusum.

1mo ponatur der von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Schwerin sub dato 27 Oct. a. pr. & P. sto. 22 Januarii a. c. erstattete allergehorsamste Bericht ad acta.

2dum werden nunmehr die gebethene appellations processus abgeschlagen, idque

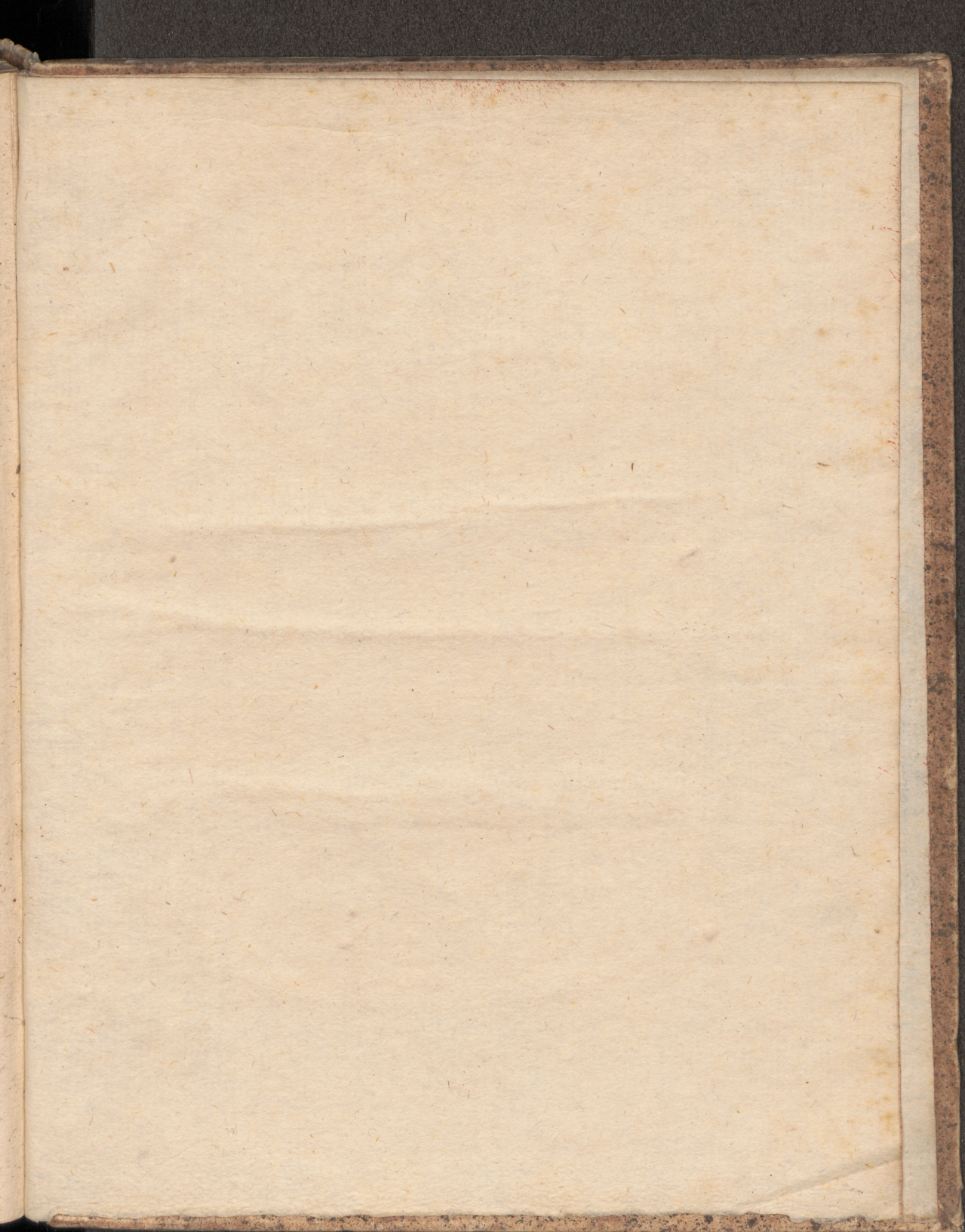
3tio notificetur dem Herrn Herzog per rescriptum pro complemento justitiæ

4to ponantur mandata procuratoria ad acta.

Iohann Georg Reitzer.



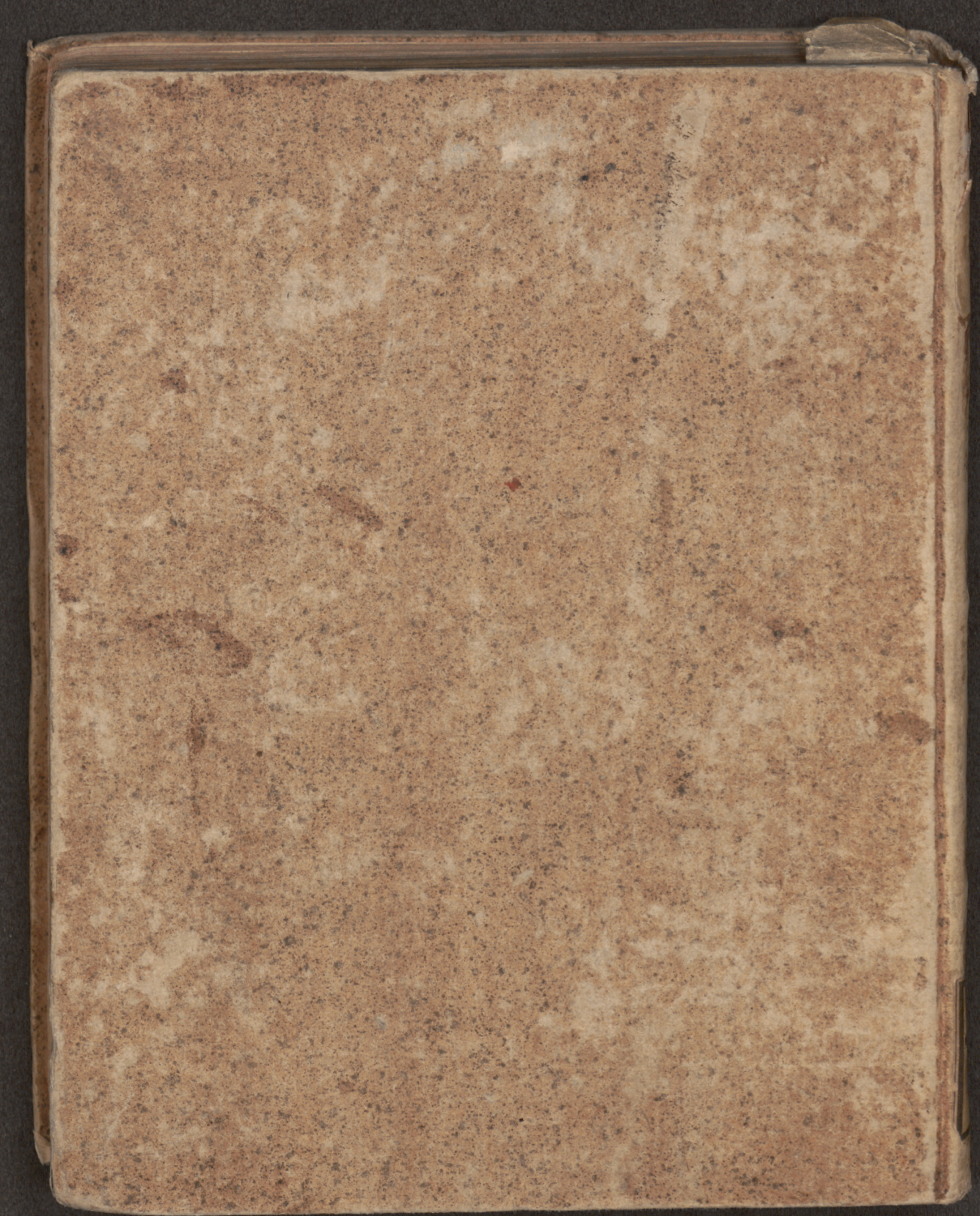




Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







daß derjenige, der heute wegen eines von ihm angestellten Revocations-Processus wider diese heilsame Erläuterungs-Constitution aufs feyerlichste protestiret, vielleicht nach geendigten Proceß überzeugt ist, daß die Abschaffung und Verhütung solcher Weiterungen dem gemeinen Wesen nützlich sey, und sodann wünscht er voll Furcht, daß eben dergleichen Revocationes wider ihn angestellet werden könnten, die nemliche Verordnung nunmehr eben so sehr, die er vorher so eigennützig mit Eifer verworfen hatte. Das jus singulorum ist gewiß nicht allemal alda vorhanden, wo es geglaubet wird, und jenes jus privatorum lieget mehrentheils darunter verborgen; auch diesmal ward dieser Vorwand gebraucht, um von jener Seite sich einen Schein des Rechts dadurch zu geben, woher man sich unterstehen mögen, den durch die Mehrheit der Stimmen, oder vielmehr einmüthig gemachten Landtags-Schluß, wodurch der oft gedachte Reversal-Articul seine Erläuterung bekam, zu verwerfen, und wohl gar vor den Augen des höchsten weltlichen Gerichts als unverbindlich zu erklären. 21)

Der letzte Einwurf ist eben so unerheblich, als die übrigen gewesen sind. Diese Erläuterungsconstitution vom Jahr 1768. soll sich nicht auf die schon vorher gegangene, oder auf die gegenwärtige, sondern nur allein auf die zukünftige Fälle erstrecken. Hiedurch wird in Wahrheit eben so viel gesagt, als daß dieses Gesetz niemalen seine gehörige und erwünschte Kraft völlig erhalten, und am wenigsten die bey Abfassung derselben zum Grunde gelegte Absicht erreicht werden solle. So bald die vorherige und gegenwärtig

21) Bey diesen mit dem Geist des Widerspruchs begabten Leuten muß der gesetzliche Auspruch in der L. 3. §. II. ad exhib. in Anwendung kommen, und sie trifft, was dabey sehr richtig Mevius P. I. Dec. III.

nr. 14. *actionem non habet, cujus aliqua ratione interest, nisi etiam ex justa causa intersit*, imgleichen P. 2. Dec. 268. nr. 2. *Non sufficit mea interesse, nisi probabilem causam habeam, cur desiderem; auführet.*

3

